

R
H



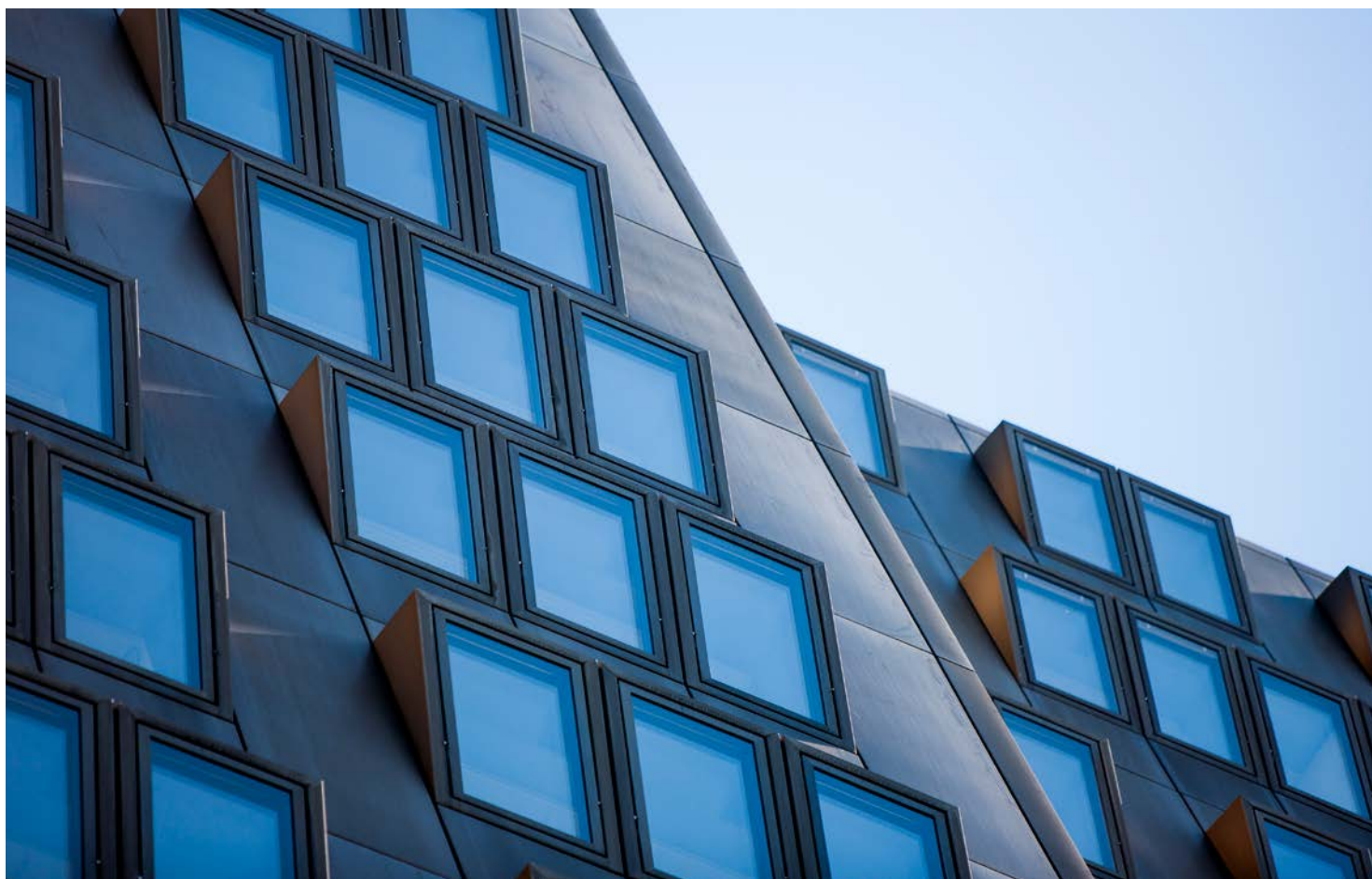
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Projekt Schulzentrum Lienz-Nord; Sanierung und Neustrukturierung

Reihe TIROL 2026/3

Report des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Mai 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.atBluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)**CREDITS**

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1–6, 13, 61: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 16, 17: ARGE Okai + projektCC

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Tiroler Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

WEGWEISER _____	1
AUF EINEN BLICK _____	3
Bericht in Zahlen _____	5
KURZFASSUNG _____	6
Zentrale Empfehlungen _____	12
PRÜFBERICHT _____	13
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	13
Chronologie _____	14
Überblick _____	14
Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben und Projektorganisation _____	18
Kostenentwicklung _____	23
Finanzierung _____	27
Terminentwicklung _____	30
Bauabwicklung _____	32
Behördenverfahren _____	32
Vergabe von Leistungen _____	33
Auftragsabwicklung _____	39
Umgang mit Schadstoffen und gefährlichem Abfall _____	47
Brandschutz _____	53
Nachhaltigkeit _____	57
EMPFEHLUNGEN DES RH _____	61
Anhang _____	64
Tabellenverzeichnis _____	65
Abbildungsverzeichnis _____	66
Abkürzungsverzeichnis _____	67

AUF EINEN BLICK

Die Stadtgemeinde Lienz ließ in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter das aus den 1960er Jahren stammende Schulzentrum Lienz-Nord aufgrund des Gebäudealters von Sommer 2022 bis Herbst 2024 generalsanieren, umbauen und geringfügig erweitern.

Das Schulzentrum umfasste Volks-, Mittel- und Polytechnische Schule.

PROJEKTORGANISATION

Die Stadtgemeinde Lienz richtete eine Projektorganisation ein, in der sie die Projektleitung, -steuerung und -koordination innehatte. Die Projektorganisation war grundsätzlich geeignet, ein Bauprojekt der Größenordnung des Schulzentrums Lienz-Nord zeitgerecht innerhalb der geplanten Kosten abzuwickeln.

TERMINE UND KOSTEN

Der Stadtgemeinde Lienz gelang es, den vollständigen Schulbetrieb mit Beginn des Schuljahres 2024/25 wie vorgesehen wieder aufzunehmen.

Die geplanten und vom Gemeinderat 2021 genehmigten Gesamtkosten von maximal 23,26 Mio. EUR konnte die Stadtgemeinde Lienz jedoch nicht einhalten. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Ukrainekrieges und eines Ausweichquartiers während der Bauarbeiten („Containerschule“) stiegen die Kosten. Die vom Gemeinderat im Jahr 2022 genehmigte Erhöhung der geplanten Gesamtkosten auf 26,85 Mio. EUR wird die Stadtgemeinde Lienz voraussichtlich unterschreiten. Die Anschaffungskosten des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord – bestehend aus Gesamt- und Finanzierungskosten – werden voraussichtlich bis zu 31,46 Mio. EUR betragen (Stand September 2025).

Die Stadtgemeinde Lienz erhielt für das Projekt Zusagen für Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse von insgesamt 11,78 Mio. EUR. Zur Finanzierung der Restkosten nahm sie ein Darlehen auf, das sie, 15 weitere Tiroler Schulsprengelgemeinden und ein Kärntner Schulgemeindeverband tilgten.

Handlungsbedarf sah der RH insbesondere bei der Kostenplanung sowie der Abwicklung von Mehrkostenforderungen und Vergabeverfahren.

UMGANG MIT SCHADSTOFFEN

In der Projektabwicklung mangelte es beim Umgang mit Schadstoffen an der notwendigen Sorgfalt.

- Die Stadtgemeinde Lienz hielt dabei die technischen, arbeitsrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Bestimmungen nicht (nachweislich) bzw. nur unzureichend ein.
- Der Umgang mit künstlichen Mineralfasern war nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.
- Die Fotodokumentation der Abbrucharbeiten von Schadstoffen war unzureichend bzw. fehlte.
- Ebenso wenig lagen die Bestätigungen des Freigabezustands und sämtliche Begleitscheine zum gefährlichen Abfall vor.
- Die abgebrochene, künstliche mineralfaserhaltige Zwischendecke wurde nicht von den Baurestmassen getrennt entsorgt.

BRANDSCHUTZ UND ENERGIEEINSPARUNGEN

Die beim vorbeugenden Brandschutz im Schulzentrum Lienz-Nord aufgezeigten Mängel, wie fehlendes Brandschutzbuch und fehlende Brandschutzordnung sowie Lagerung von Materialien in Fluchtwegbereichen, behob die Stadtgemeinde Lienz bis August 2025 vollständig.

Von der Stadtgemeinde Lienz umgesetzte Maßnahmen, wie die besser gedämmte Gebäudehülle, führten laut Energieausweisen beim Heiz- und Endenergiebedarf zu energetischen Einsparungen von über 70 %. Die Vorbereitungsarbeiten für eine Photovoltaik-Anlage waren zweckmäßig, um künftig nachhaltige Energieträger nutzen zu können.

Bericht in Zahlen

Schulzentrum Lienz-Nord; Sanierung und Neustrukturierung		
überprüfte Stelle (Schulerhalter, Bauherr)	Stadtgemeinde Lienz	
Schulformen	<ul style="list-style-type: none"> – Volksschule – Mittelschule – Polytechnische Schule 	
Projektdauer	2017 bis 2024, davon 25 Monate Bauzeit	
Wiederaufnahme Schulbetrieb nach Sanierung und Neustrukturierung	Volks- und Mittelschule	11. September 2023
	Polytechnische Schule	9. September 2024
Projektmaßnahmen (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> – Neuorganisation Raumprogramm – Herstellung von Gemeinschaftsbereichen – Erneuerung gesamte Haustechnik – thermische Gebäudesanierung 	
Abwicklungsmodell	Generalplaner und Einzelgewerke	
Kenndaten	vor Sanierung und Neustrukturierung	nach Sanierung und Neustrukturierung
Netto-Grundfläche	7.970,08 m ²	9.631,16 m ²
Endenergiebedarf	194,3 kWh/m ² a	56,5 kWh/m ² a
Schülerzahl	476	465
prognostizierte Gesamtkosten Stand September 2025	25,82 Mio. EUR (99 % der Leistungen schlussgerechnet)	
prognostizierte Anschaffungskosten ¹ Stand September 2025	bis zu 31,46 Mio. EUR	
betroffene Schulsprengel- bzw. Mitgliedsgemeinden		
Volksschule	Stadtgemeinde Lienz	
Mittelschule	Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Gaimberg, Leisach, Oberlienz, Schlaiten, St. Johann im Walde, Thurn, Tristach, Stadtgemeinde Lienz	
Polytechnische Schule	Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Oberlienz, Schlaiten, St. Johann im Walde, Thurn, Tristach, Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Stadtgemeinde Lienz sechs Mitgliedsgemeinden des Schulgemeindevorstands Spittal an der Drau (Gemeinden Großkirchheim, Heiligenblut, Mörttschach, Rangersdorf, Stall und Marktgemeinde Winklern)	

¹ Gesamtkosten samt Finanzierungskosten laut ÖNORM 1801-1, Bauprojekt- und Objektmanagement – Teil 1: Objekterrichtung

Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Zusammenstellung: RH

WIRKUNGSBEREICH

- Stadtgemeinde Lienz

Projekt Schulzentrum Lienz-Nord; Sanierung und Neustrukturierung

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von April bis September 2025 die Sanierung und Neustrukturierung des Schulzentrums Lienz-Nord. Überprüfte Stelle war die Stadtgemeinde Lienz.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere, die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion, die Projektfinanzierung, die Kosten- und Terminentwicklung, den Bauprozess, den Brandschutz und die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten zu beurteilen. Überprüfter Zeitraum war 2019 bis 2024.

Projektbeschreibung

Die Stadtgemeinde Lienz war Eigentümer und Schulerhalter des Schulzentrums Lienz-Nord, das eine Volksschule, eine Mittelschule und eine Polytechnische Schule umfasste. Das Schulgebäude wurde in den 1960er Jahren errichtet und in den 1980er Jahren erweitert. Aufgrund seines Alters entsprach es nicht mehr den Anforderungen eines modernen Schulgebäudes und wurde daher von Juli 2022 bis August 2024 saniert, umgebaut und geringfügig erweitert. Die drei Schulformen wurden in einem gemeinsam genutzten Schulzentrum baulich zusammengeführt, womit auch eine Neuorganisation des Raumprogramms einherging. Zudem wurden schulübergreifende Gemeinschaftsbereiche geschaffen, die Haustechnik wurde erneuert und das Gebäude thermisch saniert. (TZ 2, TZ 3)

Wahrnehmung der Bauhernaufgabe

Das Bauamt der Stadtgemeinde Lienz hatte bei der Sanierung und Neustrukturierung des Schulzentrums Lienz-Nord (in der Folge: **Projekt Schulzentrum Lienz-Nord**) die Projektleitung, -steuerung und -koordination inne. Die von der Stadtgemeinde Lienz eingerichtete Projektorganisation war grundsätzlich geeignet, um Nutzeranforderungen, Schnittstellen- und Koordinationsrisiko bei immateriellen und materiellen

Leistungen zu steuern und ein Bauprojekt dieser Größenordnung zeitgerecht innerhalb der geplanten Kosten abzuwickeln. Die Stadtgemeinde Lienz beauftragte ein Ziviltechnikerunternehmen mit der Generalplanung und der Örtlichen Bauaufsicht. Eine vom Generalplaner unabhängige Wahrnehmung der Örtlichen Bauaufsicht, etwa in allen wesentlichen, gebarungswirksamen Entscheidungen, war dadurch nicht gewährleistet. Die weiteren Leistungen, wie die Baumeisterarbeiten, vergab die Stadtgemeinde Lienz gewerkeweise. Die Abstimmung und Einbindung der Schulsprengelgemeinden, des Schulgemeinerverbands Spittal an der Drau und weiterer Nutzer der drei Schulformen bei der Planung des Projekts waren zweckmäßig, um in der Bauphase größere Änderungen und Mehrkosten zu vermeiden. Die Stadtgemeinde Lienz wird das Projekt voraussichtlich innerhalb der vom Gemeinderat im Mai 2022 genehmigten Gesamtkosten von 26,85 Mio. EUR umsetzen. Auch konnte sie den Endfertigstellungstermin mit Beginn des Schuljahres 2024/25 einhalten. Die Stadtgemeinde Lienz nahm ihre Bauherrnauflagen aktiv wahr. Sie reagierte proaktiv, sobald sie Fehlentwicklungen – etwa mangelnde Qualität der Ausführung oder Nicht-Einhaltung von Terminen – feststellte. Defizite in der Aufgabenerfüllung traten im Zuge der Bauabwicklung u.a. bei der Kostenplanung, bei der Abwicklung von Vergabeverfahren, bei der Prüfung von Mehrkostenforderungen und beim Umgang mit Schadstoffen auf. (TZ 4)

Kostenentwicklung

Die Erhöhung der geplanten Gesamtkosten im Ausmaß von 15 % zwischen der ersten Genehmigung (7. September 2021) und der zweiten Genehmigung im Gemeinderat (3. Mai 2022) von maximal 23,26 Mio. EUR auf 26,85 Mio. EUR war plausibel und nachvollziehbar. In den geplanten Gesamtkosten für die erste Genehmigung im Gemeinderat war das Ausweichquartier in einer Containerschule noch nicht enthalten (1,04 Mio. EUR). Zudem stieg der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau in diesem Zeitraum – insbesondere durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den Ukrainekrieg – innerhalb von neun Monaten um 10 % an. Der Stadtgemeinde Lienz wird es laut den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden Prognosen voraussichtlich gelingen, die genehmigten Gesamtkosten von 26,85 Mio. EUR um 1,04 Mio. EUR zu unterschreiten. Die Stadtgemeinde Lienz verabsäumte es aber, die Kosten von Beginn an und während aller Projektphasen auf Grundlage der ÖNORM B 1801-1, Bauprojekt- und Objektmanagement – Teil 1: Objektterrichtung vollumfänglich zu planen. Sie ließ in den Kostenplanungen wesentliche Kostenbereiche außer Acht, wie Aufschließung oder Reserven. (TZ 5)

Finanzierung

Die Anschaffungskosten des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord – bestehend aus Gesamt- und Finanzierungskosten – werden voraussichtlich bis zu 31,46 Mio. EUR betragen (Stand September 2025 auf Basis von 99 % schlussgerechneter Leistungen). Die Stadtgemeinde Lienz erhielt für das Projekt insgesamt 11,78 Mio. EUR an Zusagen für Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüssen. Dies waren 3,11 Mio. EUR mehr als ursprünglich geplant. Sie vereinbarte mit den beitragspflichtigen Schulsprengelgemeinden bzw. dem Schulgemeinerverband Spittal an der Drau eine plausible Aufteilung der Gesamt- und Finanzierungskosten auf Basis nachvollziehbarer Parameter, wie Nutzflächenbedarf oder Schüleranzahl. Für die Darlehensaufnahme holte die Stadtgemeinde Lienz Vergleichsangebote bei Bankinstituten ein. Allerdings barg die gewählte Darlehensvariante das Risiko steigender Darlehenszinsen. (TZ 6)

Terminentwicklung

Die Abwicklung des wettbewerblichen Dialogs zur Findung eines Generalplaners dauerte mit über zwei Jahren deutlich länger als der ursprünglich dafür geplante Zeitraum von sechs Monaten. Den zur Zeit der Ausschreibung des Generalplaners angepeilten Baubeginn mit Herbst 2020 konnte die Stadtgemeinde Lienz nicht einhalten. Der Zeitraum von sechs Monaten für die Abwicklung des wettbewerblichen Dialogs war nicht realistisch, insbesondere weil dieses mehrstufige Vergabeverfahren zeitintensiv ist und wesentliche Eckpunkte des Projekts im September 2018 noch nicht feststanden. Zusätzlich erhöhten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie den Zeitbedarf. Nach Abschluss des Generalplanervertrags wich die tatsächliche Bauzeit von rund zwei Jahren in allen weiteren Terminplanungen von der geplanten Bauzeit nur geringfügig ab. Insbesondere wurden die geplanten Endfertigstellungstermine für beide Bauabschnitte eingehalten und es gelang der Stadtgemeinde Lienz, den vollständigen Schulbetrieb nach der Sanierung und Neustrukturierung mit Beginn des Schuljahres 2024/25 wieder aufzunehmen. (TZ 7)

Vergabe von Leistungen

Die Stadtgemeinde Lienz vergab die Leistungen gemessen an der gesamten Vergabesumme zu 84 % im Wege des offenen Verfahrens. Der Anteil der Direktvergaben – bei denen der Wettbewerb und die Transparenz im Vergleich deutlich geringer sind – lag bei lediglich 5 %. (TZ 9)

Die Überprüfung von acht Vergabefällen mit einem Auftragsvolumen von 6,54 Mio. EUR zeigte, dass

- in der Stadtgemeinde Lienz keine interne Vergaberichtlinie vorlag, die für Direktvergaben die Einholung von Vergleichsangeboten verpflichtend vorsah. Bei Direktvergaben wäre es jedoch zweckmäßig, eine nach Wertgrenzen differenzierte Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen.
- bei sechs Vergaben eine dokumentierte Auftragswertermittlung fehlte. Die Höhe des geschätzten Auftragswerts bestimmt die gesetzlich zulässigen Vergabeverfahren und stellt eine Grundlage für die Beurteilung der Preisangemessenheit der Angebote dar.
- die Stadtgemeinde Lienz die Leistungen „Jury- und Beratertätigkeit wettbewerblicher Dialog“ im Umfang von rd. 18.000 EUR entgegen der Tiroler Gemeindeordnung nicht schriftlich beauftragte; sie konnte auch kein Angebot dazu vorlegen.
- die Dokumentation des Vergabeverfahrens Baumeisterarbeiten unvollständig war und dadurch nicht dem Bundesvergabegesetz 2018 entsprach. (TZ 10, TZ 11, TZ 12, TZ 13, TZ 14)

Abwicklung Generalplanerleistungen

Die Stadtgemeinde Lienz vergütete dem Generalplaner für den Leistungszeitraum Juni 2022 bis Dezember 2022 für die Preisindexierung 22.334 EUR, obwohl bis Ende 2022 ein Festpreis vereinbart war. Sie beabsichtigte, die aufgezeigte Überzahlung im Rahmen der Schlussabrechnung zu korrigieren. (TZ 15)

Abwicklung Baumeisterarbeiten

Aufgrund der fehlenden Dokumentation war nicht nachvollziehbar, ob eine Qualitätssicherung der Ausschreibungsunterlagen für die Baumeisterarbeiten stattfand. Die Ausschreibungsunterlagen sollten eindeutige, umfassende und ausreichend detaillierte Leistungsbeschreibungen enthalten. Andernfalls erhöhte sich das Risiko, dass daraus im Zuge der Bauabwicklung Umplanungen, Mehrungen und Minderungen der ausgeschriebenen und beauftragten Mengen resultieren. Die Schlussrechnungssumme der Baumeisterarbeiten lag um 0,40 Mio. EUR (7 %) über der Auftragssumme; Mengenmehrungen bzw. Mengenminderungen traten in ähnlicher Größenordnung auf. Dies entsprach im konkreten Fall der üblichen Schwankungsbreite und war in der Art des Projekts – Umbau bzw. Sanierung eines Bestandsgebäudes – begründet. Allerdings traten Mengenabweichungen von über 20 % bei einem hohen Anteil an Positionen auf (1.149 Positionen bzw. 83 %). (TZ 16)

Die Stadtgemeinde Lienz sah bei der Prüfung der Zusatzangebote der Baumeisterarbeiten kein Vier-Augen-Prinzip vor. Sie vereinbarte dies weder mit dem Generalplaner noch forderte sie dies nachweislich ein. Durch die fehlende Trennung bei der Beauftragung des Generalplaners und der Örtlichen Bauaufsicht war ein unabhängiges Vier-Augen-Prinzip nicht gewährleistet. Bei der Prüfung und Beauftragung der Zusatzangebote entsprachen die vom Auftragnehmer eingereichten und von der Örtlichen Bauaufsicht geprüften Unterlagen zum Teil nicht den vertraglichen Vorgaben. (TZ 17)

Umgang mit Schadstoffen und gefährlichem Abfall

Den Projektbeteiligten (insbesondere Generalplaner und Auftragnehmer) mangelte es beim Umgang mit Schadstoffen an der notwendigen Sorgfalt und am nötigen Bewusstsein. Dies führte dazu, dass die Stadtgemeinde Lienz im Projekt Schulzentrum Lienz-Nord die technischen (ÖNORM etc.), die arbeitsrechtlichen und die abfallwirtschaftlichen Bestimmungen und Vorgaben nicht (nachweislich) bzw. nur unzureichend einhielt. So war der Umgang mit künstlichen Mineralfasern nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten, obwohl ein Sicherheits- und Gesundheitsplan dazu vorlag, der dies berücksichtigte. (TZ 18)

Aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden Fotodokumentation der Abbrucharbeiten von Schadstoffen war es nicht nachvollziehbar, ob und wie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beim Abbruch von gefährlichem Abfall, insbesondere der schwach gebundenen künstlichen Mineralfasern, tatsächlich eingehalten wurden. Die Bestätigungen des Freigabezustands nach dem Rückbau der Schadstoffe und die Begleitscheine zum gefährlichen Abfall fehlten oder waren unvollständig. Die abgebrochene, künstliche mineralfaserhaltige Zwischendecke mit einer Fläche von 1.230 m² wurde gemeinsam mit Baurestmassen und nicht getrennt entsorgt. Die erforderlichen Maßnahmen für den fachgerechten Abbruch und für den Transport zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen wurden – entgegen der standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau des Wirtschaftsministeriums – nicht getrennt in jeweils eigenen Leistungspositionen ausgeschrieben. Dies erschwerte die Kalkulierbarkeit der Leistungen, die Beurteilung der Kalkulationen sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Abrechnung und Leistungserbringung. Nachweise zur Entsorgung der künstlichen mineralfaserhaltigen Zwischendecke fehlten. Hierzu beabsichtigte die Stadtgemeinde Lienz, über weitere Maßnahmen zu beraten. (TZ 18)

Brandschutz

Die Stadtgemeinde Lienz hatte nicht alle Punkte des Brandschutzkonzepts zum organisatorischen Brandschutz zu Schulbeginn 2023 umgesetzt. Es fehlten eine Brandschutzordnung sowie die Vorsorge für die Eigenkontrolle, auch weil die Stadtgemeinde Lienz mit dem Brandschutzbeauftragten noch nicht die Aufgaben gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz festgelegt hatte.

Der vorbeugende Brandschutz im Schulzentrum Lienz-Nord wies Mängel auf, obwohl dort seit September 2024 täglich bis zu 544 Personen anwesend waren. So fehlten insbesondere Brandschutzbuch und Brandschutzordnung sowie die Unterweisung des Personals über die zu beachtenden Brandschutzmaßnahmen und über das Verhalten im Brandfall. Durch die Lagerung von Materialien in Fluchtwegbereichen war die Brandlast erhöht und waren die Fluchtwege erschwert passierbar. Die Stadtgemeinde Lienz behob die im April 2025 vom RH aufgezeigten Mängel im Bereich vorbeugender Brandschutz bis August 2025 vollständig. (TZ 19)

Nachhaltigkeit

Die Stadtgemeinde Lienz verlangte vom Generalplaner keine Lebenszykluskostenberechnung für das Schulzentrum Lienz-Nord. Maßnahmen zur Energieeffizienz waren nicht Teil des Punktebewertungssystems bei der Vergabe der Generalplanerleistungen. Von der Stadtgemeinde Lienz umgesetzte Maßnahmen, wie die besser gedämmte Gebäudehülle, führten zu energetischen Einsparungen von über 70 % (Reduzierung des Heiz- und Endenergiebedarfs je m² und Jahr). Die Vorbereitungsarbeiten für eine Photovoltaik-Anlage im Rahmen der Projektumsetzung waren zweckmäßig, um künftig nachhaltige Energieträger nutzen zu können. Die Stadtgemeinde Lienz definierte das Material der Kunststoffkanalrohre in der Ausschreibung nicht näher, schrieb den Einsatz von halogen- bzw. PVC-freien Produkten weder vor noch untersagte sie im Zuge der Bauabwicklung den Einsatz von PVC-haltigen Produkten. (TZ 20)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz,

- Kosten für Bauvorhaben anhand der ÖNORM B 1801-1, Bauprojekt- und Objektmanagement – Teil 1: Objekterrichtung über alle Projektphasen hinweg zu planen und dabei alle relevanten Kostenbereiche zu berücksichtigen. Allfällige Veränderungen der Kosten im Zuge der Projektabwicklung sollten in Form von Bandbreiten kontinuierlich in die Planung einfließen. (TZ 5)
- sämtliche über die geplanten Zusagen von 8,67 Mio. EUR hinausgehenden Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse ehestmöglich zur Darlehensrückzahlung zu verwenden, um die Finanzierungskosten und die Verschuldung zu verringern. (TZ 6)
- eine interne Vergaberichtlinie zu erarbeiten und darin insbesondere für Direktvergaben eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten vorzusehen. (TZ 11)
- künftig auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens zu achten. (TZ 14)
- zur Abwicklung von Mehrkostenforderungen:
 - Mehrkostenforderungen für zusätzliche Leistungen mit Zusatzangeboten vor der Leistungserbringung schriftlich zu beauftragen,
 - bei der Prüfung der Zusatzangebote dem Grunde und der Höhe nach – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – auf eine Dokumentation der Prüfschritte und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu achten und
 - bei der Prüfung, Bearbeitung und Genehmigung von Leistungsabweichungen hinsichtlich der Wertgrenzen nicht zu saldieren. (TZ 17)

Projekt Schulzentrum Lienz-Nord; Sanierung und Neustrukturierung

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von April bis September 2025 die Sanierung und Neustrukturierung des Schulzentrums Lienz-Nord (in der Folge: **Projekt Schulzentrum Lienz-Nord**). Überprüfte Stelle war die Stadtgemeinde Lienz.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere,

- die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion,
- die Projektfinanzierung,
- die Kosten- und Terminentwicklung,
- den Bauprozess (Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Abrechnung, Umgang mit Mehrkostenforderungen),
- den Brandschutz und
- die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten

zu beurteilen.

Die im Bericht angeführten Beträge enthalten – sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen – die Umsatzsteuer. Überprüfter Zeitraum war 2019 bis 2024.

(2) Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die „Agenda 2030“ („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“). Österreich verpflichtete sich, auf die Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“) bis 2030 hinzuarbeiten. Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen waren

- das Ziel 4 zur hochwertigen Bildung sowie
- das Ziel 11 zur inklusiven, sicheren, widerstandsfähigen und nachhaltigen Gestaltung von Städten und Siedlungen.

(3) Zu dem im Dezember 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadtgemeinde Lienz im Februar 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die Stadtgemeinde Lienz im Mai 2026.

Die Stadtgemeinde Lienz hielt in ihrer Stellungnahme generell fest, dass sie die Empfehlungen grundsätzlich positiv sehe und in die Beratung weiterer Vorhaben einfließen lasse.

Chronologie

2 Die folgende Chronologie zeigt Meilensteine zum Projekt Schulzentrum Lienz-Nord:

Tabelle 1: Chronologie zum Projekt Schulzentrum Lienz-Nord

Zeitpunkt	Maßnahme
20. September 1968	Fertigstellung Volksschule
28. August 1969	Fertigstellung Hauptschule
23. September 1985	Fertigstellung der Erweiterung für Polytechnische Schule
27. April 2017	Beschluss der Bürgermeisterkonferenz zur Einrichtung der Arbeitsgruppe zum Projekt Schulzentrum Lienz-Nord
18. Juli 2017	Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Lienz zur Einrichtung der Arbeitsgruppe zum Projekt Schulzentrum Lienz-Nord
6. Mai 2021	Abschluss Generalplanervertrag
7. September 2021	Genehmigung des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord mit Gesamtkosten von 17,89 Mio. EUR durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz
3. Mai 2022	Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten von 26,85 Mio. EUR durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz
4. Juli 2022	Baubeginn
19. Oktober 2022	Abschluss des Darlehensvertrags durch die Stadtgemeinde Lienz
11. September 2023	Schulbeginn Volks- und Mittelschule im sanierten Bestandsgebäude
9. September 2024	Schulbeginn Polytechnische Schule im sanierten Bestandsgebäude

Zusammenstellung: RH

Überblick

3 (1) Im Schulzentrum Lienz-Nord waren seit 1968 eine Volksschule, seit 1969 eine Mittelschule (vormals Hauptschule bzw. Neue Mittelschule) und nach einer Erweiterung seit 1985 eine Polytechnische Schule untergebracht. Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 wurde die seit dem Schuljahr 2012/13 bestehende Neue Mittelschule in Mittelschule umbenannt.

Die teilweise gemeindeübergreifende Schulverwaltung war in sogenannten Schulsprenkeln organisiert. Während dem Schulsprenkel für die Volksschule Lienz-Nord ausschließlich Teile des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Lienz angehörten, waren dies beim Schulsprenkel der „Mittelschulen in Lienz“ die Gemeindegebiete von elf Gemeinden des Bezirks Lienz (Land Tirol). Der Schulsprenkel für die „Polytechnische Schule Lienz“ umfasste die Gemeindegebiete von 16 Gemeinden des Bezirks Lienz (Land Tirol) und von sechs der 33 Mitgliedsgemeinden des Schulgemeinerverbands Spittal an der Drau (Land Kärnten). Der Schulgemeinerverband Spittal an der Drau vertrat diese sechs Gemeinden bei der Sanierung des Schulzentrums Lienz-Nord und hatte gegenüber dem Schulerhalter der Polytechnischen Schule – der Stadtgemeinde Lienz – die Beiträge zu leisten (TZ 6).

Die Schüleranzahl je Schulform vor und nach der Sanierung und Neustrukturierung entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2: Schüleranzahl vor und nach der Sanierung des Schulzentrums Lienz-Nord

Schulform	Oktober 2018		Oktober 2024	
	Schulklassen	SchülerInnen	Schulklassen	SchülerInnen
Volksschule	8	162	9	156
Mittelschule	12	256	12	247
Polytechnische Schule	3	58	3	62
Summe	23	476	24	465

Quelle: Stadtgemeinde Lienz

(2) Aufgrund seines Alters entsprach das Schulzentrum Lienz-Nord nicht mehr den Anforderungen eines modernen Schulgebäudes. Aus Sicht der Stadtgemeinde Lienz war das Bestandsgebäude daher baulich generalzusanieren, umzubauen und zu erweitern. Zubauten erfolgten nur im untergeordneten Ausmaß, die Netto-Grundfläche erhöhte sich um 1.661 m² auf 9.631 m². Das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord umfasste insbesondere

- die bauliche Zusammenführung der drei Schulformen in einem gemeinsam genutzten Schulzentrum samt Neuorganisation des Raumprogramms und Schaffung von schulübergreifenden Gemeinschaftsbereichen, wie zentraler Eingangsbereich, Speisesaal und Garderobe,
- die Erneuerung der Haustechnik (Elektro, Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär) sowie
- die thermische Sanierung (Vollwärmeschutz, neue Fenster und Dämmung der obersten Geschoßdecke).

Nachstehende Abbildung zeigt das Schulzentrum Lienz-Nord nach der Sanierung und Neustrukturierung:

Abbildung 1: Schulzentrum Lienz-Nord nach der Sanierung und Neustrukturierung



Quellen: Stadtgemeinde Lienz; RH; Darstellung: RH

(3) Eigentümer und Schulerhalter des Schulzentrums Lienz-Nord war die Stadtgemeinde Lienz. Sie wickelte das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord ab und überlegte dafür ab 2010 mögliche Standorte. Sie prüfte gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Eigentümer des leerstehenden Bundeskonvikts in der Stadtgemeinde Lienz, die Nutzung dieser Liegenschaft, aber auch einen Neubau an einem anderen Standort. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschloss letztlich, das bestehende Schulzentrum weiterhin zu nutzen. Ausschlaggebend dafür waren u.a. die Erhaltung der Bausubstanz, die Ausrichtung der Gebäude mit idealer Belichtung sowie die Qualität und Vorteile des Bestandsobjekts gegenüber Alternativen.

(4) Die Stadtgemeinde Lienz startete das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord im Jahr 2017 mit der Bildung einer Arbeitsgruppe als Beratungsgremium. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz genehmigte das Projekt am 7. September 2021 und die Erhöhung der Gesamtkosten am 3. Mai 2022 (TZ 5).

Die Stadtgemeinde Lienz hatte als Schulerhalter gemäß § 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz¹ die Kosten für den Investitionsaufwand des Bauvorhabens zu tragen. Sie finanzierte das Projekt mit Förderungen, Bedarfszuweisungen, Zweckzuschüssen und einem Darlehen. Dieses Darlehen sollte durch Pflichtbeiträge der Schulsprengelgemeinden bzw. des Schulgemeindevorstands Spit-

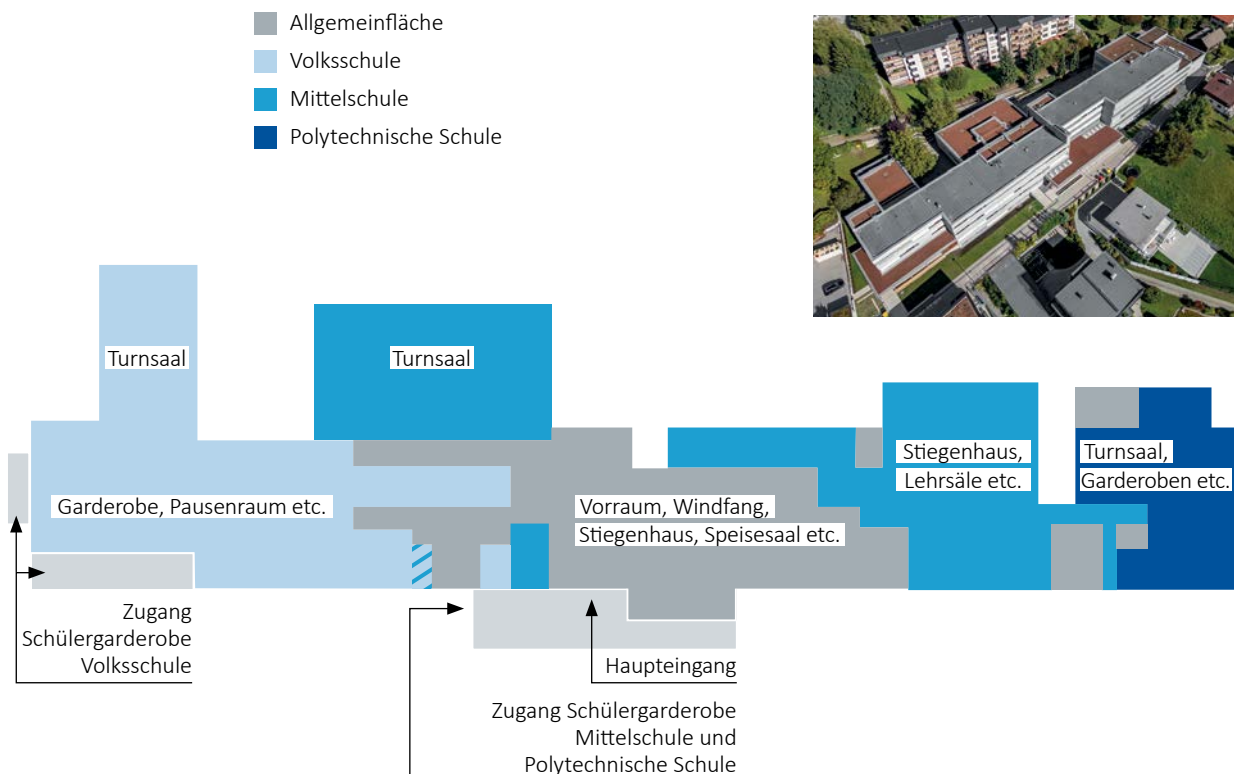
¹ LGBl. 84/1991 i.d.g.F.

tal an der Drau getilgt werden; die Pflichtbeiträge waren je nach Schulform und Gemeinde bzw. Schulgemeindeverband unterschiedlich hoch. Die Volksschule finanzierte die Stadtgemeinde Lienz mangels weiterer Gemeinden im Schulsprengel alleine (TZ 6).

(5) Um während der im Juli 2022 begonnenen Bauarbeiten den Unterricht aufrecht erhalten zu können, waren die drei Schulformen ab Herbst 2022 an unterschiedlichen Orten in Lienz untergebracht – die Volksschule verblieb im Schulzentrum, die Mittelschule war im Schuljahr 2022/23 in einer „Containerschule“ und die Polytechnische Schule im benachbarten Bezirkskrankenhaus Lienz. Mit Beginn des Schuljahres 2023/24 nahmen die Volks- und die Mittelschule ihren Schulbetrieb wieder im sanierten Bereich des Schulzentrums auf. Die Polytechnische Schule verblieb bis zum Ende des Schuljahres 2023/24 im Ausweichquartier (TZ 7).

Nachstehende Abbildung zeigt die Flächennutzung im sanierten und neustrukturierten Schulzentrum Lienz-Nord:

Abbildung 2: Flächennutzung im sanierten und neustrukturierten Schulzentrum Lienz-Nord (Grundriss Erdgeschoß)



Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Darstellung: RH

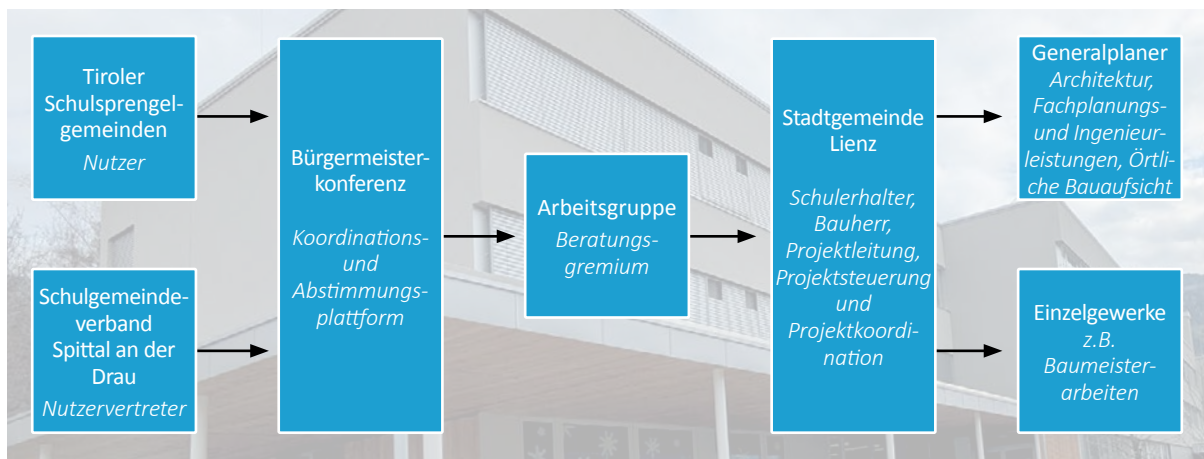
Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben und Projektorganisation

4.1 (1) Bauherr des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord war die Stadtgemeinde Lienz. In dieser Funktion beschloss bzw. genehmigte der Gemeinderat u.a.

- die Ausschreibung und Vergabe – in Form eines wettbewerblichen Dialogs – eines Generalplaners mit Architektur, allen notwendigen Fachplanungs- und Ingenieurleistungen und den Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht (in der Folge: **Generalplaner**),
- den Abschluss des Generalplanervertrags,
- die Entwurfsplanung,
- die Finanzierung,
- die Kosten und Termine.

Die folgende Abbildung zeigt die Projektorganisation für die Abwicklung des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord:

Abbildung 3: Projektorganisation für die Abwicklung des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord



Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Darstellung: RH

Der Schulgemeindevorband Spittal an der Drau vertrat seine sechs Mitgliedsgemeinden bei der Sanierung des Schulzentrums Lienz-Nord und war gegenüber dem Schulerhalter der Polytechnischen Schule – der Stadtgemeinde Lienz – beitragspflichtig.

(2) Die Bürgermeisterkonferenz – ein informelles Gremium der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Schulsprengelgemeinden bzw. zweier Mitglieder des Vorstands des Schulgemeindevorbands Spittal an der Drau – war für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord eine Koordinations- und Abstimmungsplattform zwischen der Stadtgemeinde Lienz als Schulerhalter und den beitragspflichtigen Schulspre-

gelgemeinden sowie dem beitragspflichtigen Schulgemeinerverband Spittal an der Drau. Sie diente dazu, Grundkonsens über das Projekt und seine Umsetzung zu erreichen und sich über Kosten und Termine, Planung, Projektumsetzung sowie Aufteilung und Tragung der Kosten abzustimmen. Die betroffenen Gemeinderäte und der Schulgemeinerverband Spittal an der Drau beschlossen die Gesamtkosten samt Aufteilungsschlüssel, den Gesamtfinanzierungsplan und die Pflichtbeiträge.

(3) Die Bürgermeisterkonferenz sowie der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschlossen am 27. April 2017 bzw. am 18. Juli 2017 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe und deren Zusammensetzung. Die Arbeitsgruppe bestand aus einer Vertreterin und zwei Vertretern der Stadtgemeinde Lienz sowie drei Bürgermeistern in Vertretung der Schulsprengelgemeinden und des Schulgemeinerverbands Spittal an der Drau.

Die Arbeitsgruppe hatte beratende Funktion. Sie bereitete im Wesentlichen die Entscheidungen des Gemeinderats der Stadtgemeinde Lienz vor, z.B. zur Nutzflächenermittlung, zum Vergleich der Kosten „Generalsanierung“ und „Neubauvariante“, zur Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für die Vergabe der „Architektenleistungen“ sowie zum Bauzeit-, Baukosten- und Finanzierungsplan.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 6. März 2018 statt; sie tagte im Zeitraum 2018 bis 2024 insgesamt 25-mal. Jede Sitzung war protokolliert.

(4) Zum Aufgabenbereich des Bauamts der Stadtgemeinde Lienz zählte u.a. die Betreuung von stadt eigenen Hochbauten; es verfügte daher über Erfahrung mit der Betreuung und Abwicklung von Bauvorhaben. Laut eigener Angabe hatte es beim Projekt Schulzentrum Lienz-Nord die Projektleitung, -steuerung und -koordination inne. Eine projektspezifische Aufgabenbeschreibung dieser Funktionen lag nicht vor.

(5) Die Stadtgemeinde Lienz als Bauherr band neben den betroffenen Schulsprengelgemeinden auch die weiteren Nutzer² aller drei Schulformen in die Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms sowie in die Gestaltung (Möblierung) der Innenräume ein; Ende Juli 2021 fixierte sie die Entwurfsplanung.

(6) In der Sitzung vom 12. Jänner 2021 empfahl die Arbeitsgruppe der Stadtgemeinde Lienz, das im Rahmen eines Vergabeverfahrens als bestgeeignet hervorgegangene Ziviltechnikerunternehmen – nach Abwägen der Vor- und Nachteile – sowohl mit der Generalplanung wie auch mit der Örtlichen Bauaufsicht zu beauftragen. Die Stadtgemeinde Lienz folgte dieser Empfehlung und beauftragte am 6. Mai 2021 den Bestbieter mit den Leistungen.

² Lehr- und Verwaltungspersonal

(7) Wesentliche, vor Baubeginn im Juli 2022 festgelegte Prämissen für die Stadtgemeinde Lienz waren,

- den im Mai 2022 genehmigten „Gesamtkostenplan“ von 26,85 Mio. EUR und
- den Endfertigstellungs- bzw. den Endübergabetermin mit Ende der Sommerferien 2024

einzuhalten.

Der genehmigte „Gesamtkostenplan“ von 26,85 Mio. EUR wird voraussichtlich unterschritten (TZ 5), der Endfertigstellungs- bzw. der Endübergabetermin wurde eingehalten.

(8) Die Bauausführung wickelte die Stadtgemeinde Lienz gewerkeweise mit Einzelvergaben ab, z.B. die Baumeisterarbeiten.

Während der Bauabwicklung (Baubeginn Juli 2022 bis Fertigstellung August 2024) war die Stadtgemeinde Lienz u.a. mit folgenden Herausforderungen und Problemen konfrontiert:

- „Bauen im Bestand“ (Auftreten von statischen Problemen, Differenzen zwischen den Bestandsplänen und dem Ist-Zustand, z.B. abweichende Wand- und Deckenaufbauten, Fundamentgrößen, Lage von tragenden Wänden),
- Bauen neben laufendem Unterricht der Volksschule (Lärm, Staub),
- Terminverzug bei den Rohbauarbeiten und
- mangelnde Qualität der ausgeführten Leistungen, z.B. der Fliesenverlegearbeiten.

Aus Umplanungen (z.B. Änderung der Zufahrt, Errichtung Notstromaggregat) resultierten Mehrkostenforderungen des Generalplaners bis Ende 2024 von 46.000 EUR und weitere prognostizierte Mehrkostenforderungen von 41.000 EUR (Stand Dezember 2024).

Die Stadtgemeinde Lienz begegnete diesen Herausforderungen und Problemen u.a. mit

- der Teilnahme an den Baubesprechungen,
- der Leitung der Arbeitsgruppe,
- den Terminwarnungen samt Dokumentation gegenüber dem Auftragnehmer für die Baumeisterarbeiten und
- der Einschaltung eines Sachverständigen, um die Qualität der Fliesenverlegearbeiten zu beurteilen; dies verbesserte deren Qualität im nächsten Bauabschnitt.

(9) Der RH stellte zur Bauabwicklung Mängel fest, insbesondere

- bei der Kostenentwicklung (TZ 5),
- bei der Terminentwicklung (TZ 7),
- bei der Abwicklung von Vergabeverfahren, vor allem fehlende sachkundige Berechnungen der geschätzten Auftragswerte (TZ 9 ff.),
- bei der Qualität der Ausschreibung und Abrechnung im Gewerk Baumeisterarbeiten (TZ 14),
- bei der Prüfung von Mehrkostenforderungen (Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips) (TZ 17),
- beim Umgang mit Schadstoffen (TZ 18) und
- beim Brandschutz (TZ 19).

4.2 Der RH hielt die Projektorganisation grundsätzlich für geeignet, um Nutzeranforderungen, Schnittstellen- und Koordinationsrisiko bei immateriellen und materiellen Leistungen zu steuern und ein Bauprojekt dieser Größenordnung zeitgerecht innerhalb der geplanten Kosten abzuwickeln. Entsprechend den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden Prognosen wird es der Stadtgemeinde Lienz gelingen, das Projekt voraussichtlich innerhalb der vom Gemeinderat im Mai 2022 genehmigten Gesamtkosten von 26,85 Mio. EUR umzusetzen. Der geplante Endfertigstellungstermin – Beginn des Schuljahres 2024/25 – wurde eingehalten. Der RH verwies zu den festgestellten Defiziten bei der Bauabwicklung auf seine Feststellungen und Empfehlungen in den folgenden TZ (TZ 5, TZ 7, TZ 9 bis TZ 20).

Der RH erachtete die Vorgehensweise für die Abstimmung und Einbindung

- der beitragspflichtigen Schulsprengelgemeinden (Bürgermeisterkonferenz) als zweckmäßig, um einen „Grundkonsens“ zu erhalten, sowie
- des Lehr- und Verwaltungspersonals der drei Schulformen als nachvollziehbar und zweckmäßig, um in der Bauphase größere Änderungen und Mehrkosten zu vermeiden.

Die als Beratungsgremium eingerichtete Arbeitsgruppe bereitete die Grundlagen für die Entscheidungen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz vor. Ihre Entscheidungen waren in den Protokollen zu den Arbeitsgruppensitzungen nachvollziehbar dokumentiert.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Beauftragung des Generalplaners mit der Örtlichen Bauaufsicht eine vom Generalplaner unabhängige Wahrnehmung der Örtlichen Bauaufsicht, etwa in allen wesentlichen, gebarungswirksamen Entscheidungen, nicht gewährleistete. Nach seiner Ansicht war dadurch das Vier-Augen-Prinzip in der Projektabwicklung nicht durchgängig umgesetzt. Im Zuge eines Bauvorhabens sollten Funktionen wie Planung, Örtliche Bauaufsicht und Projektsteuer-

zung von unterschiedlichen Stellen wahrgenommen werden, damit die prozessimmanente Kontrolle gewahrt bleibt und Interessenkollisionen vermieden werden (Prinzip der Funktionstrennung). Damit soll sichergestellt werden, dass ein zweiter Funktionsträger dem Vier-Augen-Prinzip entsprechend allfällige Fehler oder Mängel aufdeckt.³

Der RH anerkannte, dass die Stadtgemeinde Lienz ihre Bauherrnaufgaben aktiv wahrnahm. Sie reagierte proaktiv, sobald sie Fehlentwicklungen feststellte – etwa mangelnde Qualität der Ausführung oder Nicht-Einhaltung von Terminen.

- 4.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz sei es trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, der globalen Verwerfungen und der bei einzelnen Gewerke damit verbundenen hohen Auslastung der Unternehmen gelungen, das Projekt termingerecht und um 1,06 Mio. EUR unter dem genehmigten Gesamtkostenplan von 26,85 Mio. EUR abzuschließen und den Nutzern zur Verfügung zu stellen.

Sie könne die Sichtweise des RH zur Trennung des Generalplaners und der Örtlichen Bauaufsicht grundsätzlich nachvollziehen. Im gegenständlichen Fall sei die Gesamtbeauftragung des Generalplaners inklusive Örtlicher Bauaufsicht und weiterer Leistungen möglicherweise sogar von Vorteil gewesen, weil aufgrund der Komplexität des Projekts eine sehr enge und effektive Abwicklung der Leistungen dieser beiden Projektpartner stattgefunden habe. Die Stadtgemeinde Lienz habe stets unabhängig die Meinung des Generalplaners und der Örtlichen Bauaufsicht eingeholt, um sich ein Bild über Bauablauf, Kosten- und Terminprognosen zu bilden. Zudem habe der Generalplaner die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Fachplaner korrekt abgegrenzt.

- 4.4 Der RH betonte, dass die gegenständliche Vorgehensweise der Stadtgemeinde Lienz nicht dem Prinzip der Funktionstrennung entsprach. Er wiederholte daher, dass Funktionen wie Planung, Örtliche Bauaufsicht und Projektsteuerung von unterschiedlichen Stellen wahrgenommen werden sollen, damit die prozessimmanente Kontrolle gewahrt bleibt und Interessenkollisionen vermieden werden.

³ RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“ (2018) 17 und RH-Bericht „Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauprojekten“ (Reihe Bund 2012/2, TZ 33)

Kostenentwicklung

- 5.1 (1) In der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Vergabeverfahren (wettbewerblicher Dialog) für den Generalplaner war 2019 ein geschätzter „Netto-Auftragswert“ von 7,0 Mio. EUR genannt – der Struktur der ÖNORM B 1801-1, Bauprojekt- und Objektmanagement – Teil 1: Objekterrichtung (in der Folge: **ÖNORM B 1801-1**) folgend. Diese Schätzung hatte das Bauamt der Stadtgemeinde Lienz erstellt. Darin nicht enthalten waren die Kosten für Aufschließung, Planungsleistungen, Projektnebenleistungen und Reserven, obwohl diese Kosten laut ÖNORM B 1801-1 ebenfalls zu den Gesamtkosten zählten. Eine Schätzung der Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1 fehlte somit. Die vom späteren Generalplaner im Vergabeverfahren geschätzten „Gesamtkosten“ betragen 11,33 Mio. EUR. Er berücksichtigte dabei zwar die Kosten für die Aufschließung, jedoch nicht die Kosten für Planungsleistungen, Projektnebenleistungen und Reserven. Im dritten Quartal 2021 – nach Abschluss des Vergabeverfahrens und seiner Beauftragung – schätzte der Generalplaner die Gesamtkosten mit 20,70 Mio. EUR; Kosten für die Aufschließung sollten nach dieser Kostenschätzung nicht anfallen.

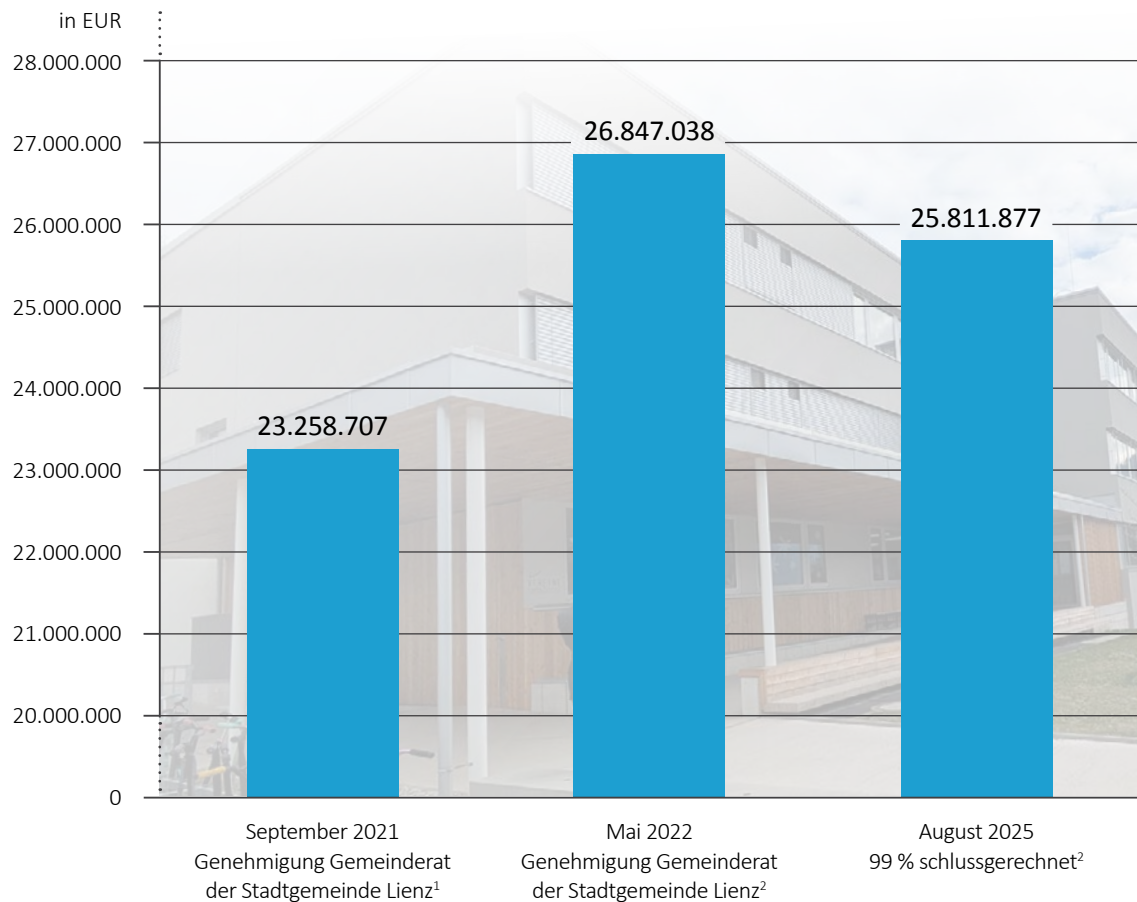
Bei diesen Kostenplanungen war keine Bandbreite angegeben, in welchem Ausmaß die geplanten von den tatsächlichen Kosten im Laufe der Projektabwicklung abweichen konnten.

Am 7. September 2021 genehmigte der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz Gesamtkosten von 17,89 Mio. EUR (exklusive möglicher Baupreiserhöhungen von 20 % bis 30 %) auf Grundlage einer weiteren Kostenschätzung des Generalplaners. Die damalige Kostenobergrenze inklusive möglicher Baupreiserhöhungen betrug daher 23,26 Mio. EUR. Darin waren Kosten für die Aufschließung von 634.250 EUR enthalten.

(2) Als im Frühjahr 2022 das Ausschreibungsergebnis für 65 % aller Leistungen vorlag, prognostizierte der Generalplaner die Gesamtkosten mit 26,85 Mio. EUR. Dieser Betrag enthielt nicht nur sämtliche Kostenbereiche, er umfasste auch erstmals Kosten für das Ausweichquartier (die Containerschule) von 1,04 Mio. EUR. Die Bürgermeisterkonferenz nahm diesen Betrag am 2. Mai 2022 zur Kenntnis, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz genehmigte ihn am 3. Mai 2022. Begründet waren die Kostensteigerungen im Vergleich zum Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Lienz vom 7. September 2021 mit „eklatanten“ Preissteigerungen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Ukrainekrieges. Die beitragspflichtigen Tiroler Schulsprengelgemeinden fassten dazu eigene Beschlüsse, der Schulgemeindeverband Spittal an der Drau – der die sechs betroffenen Kärntner Mitgliedsgemeinden vertrat – schloss darüber eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Lienz.

(3) Bei Ende der Gebarungsüberprüfung des RH im September 2025 beliefen sich die prognostizierten Gesamtkosten – bei einem Abrechnungsstand von 99 % – auf 25,82 Mio. EUR. Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Gesamtkosten über drei Projektphasen von 2021 bis 2025:

Abbildung 4: Entwicklung der Gesamtkosten für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord



¹ exklusive Kosten für Ausweichquartier Containerschule; zu diesem Zeitpunkt noch nicht geplant

² inklusive Kosten für Ausweichquartier Containerschule

Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Darstellung: RH

Die prognostizierten Gesamtkosten mit Stand September 2025 – abzüglich der tatsächlichen Kosten für das Ausweichquartier (die Containerschule) von 868.000 EUR – überstiegen die Kostenobergrenze der Gemeinderatsgenehmigung von 2021 (23,26 Mio. EUR) um 1,68 Mio. EUR bzw. 7 %. Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz am 3. Mai 2022 genehmigte Erhöhung der Gesamtkosten auf 26,85 Mio. EUR wird voraussichtlich im Zuge der Bauabwicklung unterschritten (um 1,04 Mio. EUR), insbesondere weil Preissteigerungen nicht im erwarteten Ausmaß auftraten.

5.2 Der RH bewertete die Erhöhung der geplanten Gesamtkosten im Ausmaß von 15 % zwischen der ersten Genehmigung (7. September 2021) und der zweiten Genehmigung im Gemeinderat (3. Mai 2022) von maximal 23,26 Mio. EUR auf 26,85 Mio. EUR als plausibel und nachvollziehbar. In den geplanten Gesamtkosten für die erste Genehmigung waren die Kosten für die Containerschule noch nicht enthalten (Plankosten 2022: 1,04 Mio. EUR) und der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau stieg in diesem Zeitraum – insbesondere durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den Ukrainekrieg – innerhalb von neun Monaten um 10 % an.

Der RH wies positiv darauf hin, dass es der Stadtgemeinde Lienz entsprechend den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden Prognosen voraussichtlich gelingen wird, die genehmigten Gesamtkosten von 26,85 Mio. EUR zu unterschreiten.

Er kritisierte jedoch, dass es die Stadtgemeinde Lienz verabsäumte, die Kosten von Beginn an und während aller Projektphasen auf Grundlage der ÖNORM B 1801-1 vollumfänglich zu planen.⁴ So ließ sie in den Kostenplanungen wesentliche Kostenbereiche außer Acht, wie Aufschließung oder Reserven. Nach Ansicht des RH ist eine vollständige Kostenplanung insbesondere erforderlich für

- die Planungssicherheit zum Finanzierungsbedarf,
- die Vergleichbarkeit von Varianten und die Wahl der wirtschaftlichsten Lösung,
- die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie
- das frühzeitige Erkennen von Risiken und Überschreitungen.

Zudem kritisierte der RH, dass die Stadtgemeinde Lienz erst bei den am 7. September 2021 vom Gemeinderat genehmigten Gesamtkosten mögliche Baupreiserhöhungen von 20 % bis 30 % berücksichtigte und nicht bereits in ihren Kostenplanungen ab 2019. Zu Projektbeginn bestehen in der Regel Unsicherheiten und Unabwägbarkeiten. Mit zunehmendem Projektverlauf konkretisieren sich die Kosten durch fortschreitende Planung und durch im Wettbewerb erzielte Angebotspreise, die Bandbreite der Kostenunsicherheit verringert sich dadurch. Diese Veränderung in den möglichen Kostenabweichungen wäre im Zuge der Projektabwicklung ebenfalls in der Kostenplanung zu beachten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, Kosten für Bauvorhaben anhand der ÖNORM B 1801-1 über alle Projektphasen hinweg zu planen und dabei alle relevanten Kostenbereiche zu berücksichtigen. Allfällige Veränderungen der Kosten im Zuge der Projektabwicklung sollten in Form von Bandbreiten kontinuierlich in die Planung einfließen.

⁴ RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“ (2018) 42 f.

- 5.3 Die Stadtgemeinde Lienz sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass sie die Empfehlung, die Kosten für Bauvorhaben über alle Projektphasen hinweg anhand der ÖNORM B 1801-1 durchgehend darzustellen, als Ziel für zukünftige Bauvorhaben aufnehmen werde. Dies stelle nur eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Vorgehensweise in den Projektabläufen dar.

Die Baukosten des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord hätten aufgrund einer kontinuierlichen Kostenverfolgung und einer vorausschauenden, vorsichtigen Projektentwicklung um 1,06 Mio. EUR günstiger abgerechnet werden können als die im Mai 2022 genehmigten Gesamtkosten von 26,85 Mio. EUR.

Die Kostenplanung sei ab der zweiten Dialogphase jedenfalls in Kostenbereiche laut ÖNORM B 1801-1 gegliedert und bis zum Projektabschluss fortgeführt worden. Lediglich die Aufschließungskosten seien im Projektverlauf größtenteils dem Gewerk Baumeisterarbeiten zugeordnet worden. In einem vorgelagerten Teil des wettbewerblichen Dialogs für den Generalplaner sei die Kostenschätzung nicht vollumfänglich nach der ÖNORM B 1801-1 aufgegliedert worden. Die endgültige Entscheidung zur Umsetzung des Siegerprojekts habe jedenfalls auf einer Kostenschätzung nach ÖNORM B 1801-1 basiert und Aufschließungskosten sowie Reserven berücksichtigt.

Der Generalplaner habe die Kostenprognosen regelmäßig den Gremien präsentiert und erläutert, wodurch die Kostensituation durchgängig nachvollziehbar und steuerbar gewesen sei.

Bis zum März 2022 seien die Kosten für den Kostenbereich Aufschließung laut ÖNORM B 1801-1 gesondert ausgewiesen worden. Nach der Entscheidung, rd. 65 % der Gesamtleistung vor der ersten Vergabe auszuschreiben, um einen Vergleich der zu erwartenden Kosten mit den Kostenschätzungen zu ermöglichen – damit habe sich die Stadtgemeinde vorsichtig an die zu erwartenden Gesamtkosten herangetastet –, sei dieser Kostenbereich größtenteils im Gewerk Baumeisterarbeiten erfasst und nicht weiter im Kostenbereich Aufschließung aufgegliedert worden.

- 5.4 Der RH hielt gegenüber der Stadtgemeinde Lienz fest, dass ein „vorsichtiges Herantasten“ an die zu erwartenden Gesamtkosten auch innerhalb der Vorgaben der ÖNORM B 1801-1 möglich ist. Er betonte deshalb erneut die Notwendigkeit, die Kosten für Bauvorhaben anhand der ÖNORM B 1801-1 über alle Projektphasen hinweg zu planen und dabei alle relevanten Kostenbereiche zu berücksichtigen, um
- die Planungssicherheit zu verbessern,
 - wirtschaftliche Lösungen auswählen zu können,
 - die Kostenplanung transparent und nachvollziehbar zu gestalten und
 - Risiken und Überschreitungen frühzeitig zu erkennen.

Finanzierung

- 6.1 (1) (a) Die Stadtgemeinde Lienz plante, die Gesamtkosten von 26,85 Mio. EUR (Stand Genehmigung Gemeinderat 2022) für das Schulzentrum Lienz-Nord mit Förderungen und Bedarfszuweisungen (8,67 Mio. EUR) sowie mit einem Bankdarlehen (18,18 Mio. EUR) zu finanzieren.

Die insgesamt 16 beitragspflichtigen Tiroler Schulsprengelgemeinden und der Schulgemeindeverband Spittal an der Drau vereinbarten die Aufteilung der Gesamtkosten – abzüglich der Förderungen und Bedarfszuweisungen – gemäß dem Nutzflächenbedarf der jeweiligen Schulform: Auf die Volks-, Mittel- und Polytechnische Schule entfielen damit Kosten von 33 %, 50 % und 17 %⁵:

- Die Kosten für die Volksschule trug die Stadtgemeinde Lienz allein.
- Die Kosten für die Mittelschule teilten sich die elf Tiroler Schulsprengelgemeinden mit Kostenanteilen – abhängig von der Schüleranzahl – von 1,69 % bis 45 %.
- Die Kosten für die Polytechnische Schule teilten sich die 16 Tiroler Schulsprengelgemeinden und der Schulgemeindeverband Spittal an der Drau. Diese Anteile betragen abhängig von der Einwohner- und Schüleranzahl 0,2 % bis 25,14 %.

(b) Die Darlehens- und Bauzinsen⁶ wurden auf die Volks-, Mittel- und Polytechnische Schule im Verhältnis 32:52:16 aufgeteilt. Die auf die beitragspflichtigen Schulsprengelgemeinden bzw. auf den Schulgemeindeverband Spittal an der Drau entfallenden Anteile erreichten je nach Schulform, Einwohner- und Schüleranzahl 0,20 % bis 100 %. Die Bauzinsen betragen 543.000 EUR.

(2) Im Oktober 2022 lud die Stadtgemeinde Lienz neun Bankinstitute zur Angebotslegung für die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 18,18 Mio. EUR ein. Sie wollte Angebote für sechs Varianten (variable Verzinsung, Fixverzinsung bzw. Mischverzinsung mit unterschiedlichen Laufzeiten und 3-Monats- bzw. 6-Monats-EURIBOR-Zinssatz) einholen. Von den neun Banken legten fünf Banken insgesamt 18 Angebote für fünf der sechs Varianten.

Am 19. Oktober 2022 schloss die Stadtgemeinde Lienz einen Darlehensvertrag mit variabler Verzinsung gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit jener Bank, die den geringsten Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR-Zinssatz anbot. Sie konnte das Darlehen zur Gänze oder teilweise je nach Marktzinsslage ohne Mehrkosten umschulden bzw. frühzeitig tilgen. Ausschlaggebend für diese Variante waren die vergleichsweise hohen Zinssätze der Variante mit Fixverzinsung und dass der 3-Monats-EURIBOR

⁵ Im August 2025 prognostizierte die Stadtgemeinde Lienz eine Aufteilung von 32 %, 50 % und 18 %, der endgültige Aufteilungsschlüssel wird erst mit vollständiger Abrechnung des Projekts vorliegen.

⁶ die während der Bauphase bzw. während des Zuzahlungszeitraums des Bankdarlehens anfallenden Finanzierungszinsen

über die vergangenen zwölf Jahre durchgehend geringfügig unter dem 6-Monats-EURIBOR gelegen war.

(3) Die Stadtgemeinde Lienz plante im Mai 2022 mit Förderungen und Bedarfszuweisungen in der Höhe von 8,67 Mio. EUR. Diese setzten sich aus Bedarfszuweisungen des Landes Tirol aus dem Gemeindeausgleichsfonds von 5,50 Mio. EUR sowie Förderungen des Landes Tirol für Schulbauten von 3 Mio. EUR und für die Schulische Tagesbetreuung von 165.000 EUR zusammen.

Die Stadtgemeinde Lienz erhielt im Zuge der Projektabwicklung noch weitere Zusagen für Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse:

- eine Aufstockung der Bedarfszuweisungen sowie
- eine zusätzliche Bedarfszuweisung des Landes Tirol für die Überdachung des Fahrradabstellplatzes und ein stationäres Notstromaggregat,
- Förderungen für die „Mustersanierung Schulzentrum-Lienz-Nord“ aus dem Klima- und Energiefonds von rd. 800.000 EUR (TZ 20) und
- Zweckzuschüsse gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023⁷ für die Sanierung der Volksschule und für dabei umgesetzte energiesparende Maßnahmen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rechnete die Stadtgemeinde Lienz mit Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüssen von 11,78 Mio. EUR:

Tabelle 3: Geplante und zugesagte Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord, Stand August 2025

Förderungen und Bedarfszuweisungen	finanzierende Stelle	geplant	zugesagt	Differenz
		in EUR		
Bedarfszuweisungen	Land Tirol	5.501.900	6.560.600	1.058.700
Schulbautenförderung	Land Tirol	3.000.000	2.941.075	-58.925
Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023	Bundesministerium für Finanzen	0	1.254.223	1.254.223
Mustersanierung	Klima- und Energiefonds	0	800.000	800.000
Förderung Schulische Tagesbetreuung	Land Tirol	165.000	220.000	55.000
Summe		8.666.900	11.775.898	3.108.998

Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Zusammenstellung: RH

Nachgewiesene Zusagen lagen mit August 2025 in Höhe von 10,32 Mio. EUR vor, für den Restbetrag war u.a. die Schlussrechnung des Projekts erforderlich. Die Stadtgemeinde Lienz wird voraussichtlich um 3,11 Mio. EUR höhere Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse erhalten als geplant. Sie beabsichtigte, damit das

⁷ BGBl. I 185/2022 i.d.G.F.

Darlehen vorzeitig zu tilgen und die Finanzierungskosten zu verringern. Im Sommer 2025 rechnete die Stadtgemeinde Lienz für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord mit Darlehenszinsen von insgesamt 4,44 Mio. EUR bis 5,10 Mio. EUR, je nach Höhe und Zeitpunkt von vorzeitigen Tilgungen.

- 6.2 Der RH wies darauf hin, dass die Anschaffungskosten des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord – bestehend aus Gesamt- und Finanzierungskosten – mit Stand September 2025 auf Basis von 99 % schlussgerechneter Leistungen voraussichtlich bis zu 31,46 Mio. EUR⁸ betragen werden. Die Stadtgemeinde Lienz wird für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord voraussichtlich um 3,11 Mio. EUR höhere Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse erhalten als geplant. Bis August 2025 hatte sie 10,32 Mio. EUR der zugesagten Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse von 11,78 Mio. EUR nachgewiesen.

Nach Ansicht des RH vereinbarte die Stadtgemeinde Lienz mit den beitragspflichtigen Schulsprengelgemeinden bzw. dem Schulgemeinerverband Spittal an der Drau eine plausible Aufteilung der Gesamt- und Finanzierungskosten auf Basis nachvollziehbarer Parameter, wie Nutzflächenbedarf oder Schüleranzahl. Er anerkannte, dass das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord gemeindeübergreifend abgestimmt und finanziert wurde.

Der RH hob hervor, dass die Stadtgemeinde Lienz vor der Darlehensaufnahme Vergleichsangebote bei Banken eingeholt hatte. Allerdings barg die gewählte Darlehensvariante das Risiko steigender Darlehenszinsen. Er betonte, dass das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord für Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse höhere Zusagen als geplant erhielt und voraussichtlich die geplanten Gesamtkosten (26,85 Mio. EUR, TZ 5) um 1,04 Mio. EUR unterschreiten wird. Damit war es aus Sicht des RH nicht erforderlich, die maximale Darlehenshöhe von 18,18 Mio. EUR auszunutzen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, sämtliche über die geplanten Zusagen von 8,67 Mio. EUR hinausgehenden Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse ehestmöglich zur Darlehensrückzahlung zu verwenden, um die Finanzierungskosten und die Verschuldung zu verringern.

- 6.3 Die Stadtgemeinde Lienz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die zusätzlich zugeflossenen Fördermittel noch im Finanzjahr 2025 für außerordentliche Tilgungen des Darlehens verwendet habe.

In den vom RH genannten Anschaffungskosten des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord von voraussichtlich bis zu 31,46 Mio. EUR (Stand September 2025) seien

⁸ Gesamtkosten von bis zu 25,81 Mio. EUR, Darlehenszinsen von bis zu 5,10 Mio. EUR und Bauzinsen von 543.000 EUR

bereits die bis zum Ende der geplanten Darlehenslaufzeit (Ende 2049) anfallenden Zinszahlungen eingerechnet.

Terminentwicklung

- 7.1 (1) Die Stadtgemeinde Lienz startete das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord im Juli 2017 mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe. Am 9. Oktober 2018 genehmigte der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz die Durchführung des wettbewerblichen Dialogs für die Ausschreibung eines Generalplaners.

Die Stadtgemeinde Lienz sah im wettbewerblichen Dialog „die Möglichkeit, innovative, den Anforderungen an die Sanierung, Adaptierung und Neustrukturierung der unterschiedlichen Schultypen entsprechende Lösungen zu erlangen“.

(2) Das mit der Abwicklung des wettbewerblichen Dialogs beauftragte Rechtsanwaltsbüro gab im September 2018 als „realistischen Zeitrahmen für die Umsetzung der Ausschreibung für den Generalplaner“ sechs Monate bekannt. Die Ausschreibung für den Generalplaner wurde im Jänner 2019 bekanntgemacht. Die Unterlagen vom Juni 2019 zur Aufforderung zur Teilnahme am wettbewerblichen Dialog wiesen einen geplanten Baubeginn frühestens im Herbst 2020 aus.

Der Zuschlag an den Generalplaner erfolgte im September 2020, Ende der Stillhaltefrist war Oktober 2020 (Feststellung des Siegerprojekts). Die Stadtgemeinde Lienz beauftragte den Generalplaner im Mai 2021, die Bauarbeiten begannen im Juli 2022.

Die Gründe für die Verzögerung der Zuschlagsentscheidung und in der Folge des Baubeginns lagen für die Stadtgemeinde Lienz insbesondere

- in einem erhöhten Zeitaufwand für den wettbewerblichen Dialog,
- in der COVID-19-Pandemie,
- im Bemühen um Kostenoptimierung nach Erstellung einer Kostenschätzung durch die Teilnehmer am wettbewerblichen Dialog,
- in der Suche nach Lager und Ausweichquartieren,
- in Verhandlungen über die Finanzierung und
- in der Finalisierung der Kostenaufteilung sowie im Erfordernis von Beschlüssen durch die beitragspflichtigen Schulsprengelgemeinden.

Von der Bekanntmachung im Jänner 2019 bis zum Ablauf der Stillhaltefrist im Oktober 2020 (Feststellung des Siegerprojekts) vergingen rd. 21 Monate, bis zur Unterfertigung des Generalplanervertrags im Mai 2021 noch weitere rund sieben Monate.

Der Baubeginn verschob sich in der Folge um mindestens rund eineinhalb Jahre (von Herbst 2020 auf Juli 2022).

Mit der Ausschreibung des Baumeisters konkretisierte die Stadtgemeinde Lienz erstmals eine Bauabwicklung in zwei Abschnitten: Bauabschnitt 01 (Mittelschule und Polytechnische Schule) sollte bis zum Beginn des Schuljahres 2023/24, Bauabschnitt 02 (Volksschule) bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 fertiggestellt werden. Diese Fertigstellungstermine hielt die Stadtgemeinde Lienz ein.

(3) Der mit dem Generalplaner vereinbarte Terminplan vom April 2021 legte eine Bauzeit von rd. 27 Monaten fest, beginnend mit Juni 2022. Auch die nachfolgenden Bauablaufpläne zeigten ähnliche Bauzeiten (25 bzw. 26 Monate) und Baubeginne (August 2022). Die tatsächliche Bauzeit betrug rd. 25 Monate (von Baubeginn Anfang Juli 2022 bis Fertigstellung Mitte August 2024). Im Herbst 2023 nahmen die Volks- und Mittelschule ihren Betrieb im Schulzentrum Lienz-Nord auf, im Herbst 2024 die Polytechnische Schule.

- 7.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Abwicklung des wettbewerblichen Dialogs zur Findung eines Generalplaners mit über zwei Jahren deutlich länger dauerte als der ursprünglich dafür geplante Zeitraum von sechs Monaten. Den zur Zeit der Ausschreibung des Generalplaners vorgesehenen Baubeginn Herbst 2020 konnte die Stadtgemeinde Lienz nicht einhalten. Der RH betrachtete den Zeitraum von sechs Monaten für die Abwicklung des wettbewerblichen Dialogs als nicht realistisch, insbesondere weil dieses mehrstufige Vergabeverfahren zeitintensiv ist und wesentliche Eckpunkte des Projekts im September 2018 noch nicht feststanden. Dazu zählten zeitintensive Aktivitäten wie die Sicherstellung der Finanzierung, die Kostenoptimierung sowie die Finalisierung der Kostenaufteilung und die Beschlussfassung durch die beitragspflichtigen Schulsprengelgemeinden. Zusätzlich erhöhte die nicht vorhersehbare COVID-19-Pandemie den Zeitbedarf.

Der RH hob positiv hervor, dass nach Abschluss des Generalplanervertrags die tatsächliche Bauzeit von rund zwei Jahren in allen weiteren Terminplanungen von der geplanten Bauzeit nur geringfügig abwich. Insbesondere wurden die geplanten Endfertigstellungstermine für beide Bauabschnitte eingehalten und es gelang der Stadtgemeinde Lienz, den vollständigen Schulbetrieb nach der Sanierung und Neustrukturierung mit Beginn des Schuljahres 2024/25 wieder aufzunehmen.

Bauabwicklung

Behördenverfahren

8.1 (1) Im Zuge der Projektabwicklung war die Stadtgemeinde Lienz sowohl Bauherr als auch zuständige Baubehörde für die Bewilligung der Bauarbeiten und der Benützung des Schulzentrums Lienz-Nord. In ihrer Eigenschaft als Bauherr erwirkte sie die erforderlichen Bescheide und Bewilligungen. Diese umfassten u.a.

- die Baubewilligungen für das Schulzentrum Lienz-Nord und das Ausweichquartier (Containerschule) sowie
- die Benützungsbewilligungen dazu.

Die Benützungsbewilligungen zum Schulzentrum Lienz-Nord⁹ enthielten Nachtragsvorschriften (noch zu behebbende Mängel) und nachzureichende Unterlagen. Die Stadtgemeinde Lienz erfüllte nachweislich diese Auflagen.

(2) Um etwaige Befangenheiten auszuschließen, nahmen jeweils unterschiedliche Personen die Antragstellung im baubehördlichen Verfahren einerseits sowie die Abwicklung und Genehmigung des baubehördlichen Verfahrens andererseits wahr.

8.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Lienz die erforderlichen Bau- und Benützungsbewilligungen einholte.

⁹ Teil-Benützungsbewilligung vom September 2023 und Benützungsbewilligung vom September 2024

Vergabe von Leistungen

Vergabeverfahren und Vergabesummen

9.1 (1) Auftraggeber sämtlicher Leistungen für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord war die Stadtgemeinde Lienz. Als öffentlicher Auftraggeber unterlag sie bei der Vergabe der Leistungen dem Bundesvergabegesetz. Für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord vergab sie Bauaufträge und baunahe Dienstleistungsaufträge (z.B. Generalplanung) an externe Auftragnehmer mit einer Vergabesumme von insgesamt 20,61 Mio. EUR (exklusive Umsatzsteuer).

(2) Das Bundesvergabegesetz bietet den öffentlichen Auftraggebern unterschiedliche Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen an. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von der Stadtgemeinde Lienz gewählten Vergabeverfahren samt Vergabesummen:

Tabelle 4: Übersicht Vergabeverfahren und -summen

Art Vergabeverfahren	Vergabesumme ¹ (Stand August 2025)	Anteil	Verfahren
	in EUR	in %	Anzahl
offene Verfahren	17.379.295	84,3	17
wettbewerblicher Dialog	1.700.000	8,3	1
Direktvergaben	984.353	4,8	mindestens 157 ²
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	541.740	2,6	1
Summe	20.605.388	100,0	mindestens 176

¹ exklusive Umsatzsteuer

² aufgrund einer Sammelposition diverser Kleinrechnungen nicht exakt bestimmbar

Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Zusammenstellung: RH

9.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Lienz ihre Leistungen gemessen an der gesamten Vergabesumme zu 84 % im Wege des offenen Verfahrens vergab. Dieses Vergabeverfahren gewährleistet größtmöglichen Wettbewerb sowie maximale Transparenz¹⁰. Der Anteil der Direktvergaben – bei denen der Wettbewerb und die Transparenz im Vergleich deutlich geringer sind – lag bei lediglich 5 %.

¹⁰ RH-Bericht „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Reihe Bund 2022/10, TZ 12)

Ausgewählte Vergabefälle

- 10 Um die Vergabeprozesse für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord bei der Stadtgemeinde Lienz zu überprüfen, wählte der RH risikoorientiert¹¹ acht Vergabefälle mit einer Vergabesumme von 6,54 Mio. EUR aus:

Tabelle 5: Überprüfte Vergabefälle und Feststellungen RH

Nr.	Leistung/Auftrag	Vergabeverfahren	Vergabesumme ¹ in EUR	Feststellungen RH	TZ-Verweis	
1	Baumeisterarbeiten	offenes Verfahren	4.576.489	unvollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens	TZ 14	
2	Generalplaner	wettbewerblicher Dialog	1.700.000	keine dokumentierte Auftragswertermittlung	TZ 12	
3	Gussasphalt	jeweils Direktvergabe	128.278	nicht plausible Auftragswertermittlung	TZ 12	
4	Sanitärrennwände		51.344	keine dokumentierte Auftragswertermittlung	TZ 12	
5	Abwicklung wettbewerblicher Dialog		50.000			
6	Verputzarbeiten		32.665			
7	Jury- und Beratertätigkeit wettbewerblicher Dialog		–	weder dokumentierte Auftragswertermittlung noch Auftragschreiben	TZ 12 , TZ 13	
8	Prüfung und Adaptierung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen		4.000	keine dokumentierte Auftragswertermittlung	TZ 12	
Summe			6.542.776			

¹ exklusive Umsatzsteuer

Quellen: Stadtgemeinde Lienz; RH; Zusammenstellung: RH

Direktvergaben – Vergaberichtlinie

- 11.1 (1) Das Bundesvergabegesetz 2018¹² sah für Vergaben unterhalb der Direktvergabeschwelle die Einholung von Vergleichsangeboten nicht verpflichtend vor. Interne Vergaberichtlinien können aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ergänzend etwa regeln, wie viele vergleichende Preisanfragen bzw. Angebote (abhängig vom Auftragswert) bei einer Direktvergabe eingeholt werden sollen. Eine interne Vergaberichtlinie war in der Stadtgemeinde Lienz nicht vorhanden.

- (2) Bei den überprüften Direktvergaben (Vergabefälle Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8) lagen ein bis zwei Angebote vor.

¹¹ Auftragswert, Art des Vergabeverfahrens, Nähe zu Schwellenwerten

¹² BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

- 11.2 Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde Lienz über keine interne Vergaberichtlinie verfügte. Auch wenn das Bundesvergabegesetz 2018 für Direktvergaben die Einholung von Vergleichsangeboten nicht verpflichtend vorsah, kann die vergleichende Markterkundung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung beitragen. Daher erachtete der RH es als zweckmäßig, bei Direktvergaben eine nach Wertgrenzen differenzierte Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, eine interne Vergaberichtlinie zu erarbeiten und darin insbesondere für Direktvergaben eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten vorzusehen.

- 11.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz habe sie im Regelfall stets – im Sinne von allgemeinen Gepflogenheiten und im Sinne des Bundesvergabegesetzes – im Bereich der Wertgrenze für die Direktvergabe zur allgemeinen Objektivierung der Vergaben nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit drei Angebote eingeholt, um sie den Gremien vorzulegen. Das zuständige Gremium habe in der Folge die Leistungen nach dem Best- bzw. Billigstbieter-Prinzip vergeben.

Darüber hinaus begleite gewöhnlich ein Professionist Vergaben bzw. die vorgelagerten Vergabeverfahren, die die Wertgrenze für eine Direktvergabe überstiegen, bzw. würden externe Büros diese abwickeln.

Die Stadtgemeinde Lienz sei stets bemüht, bei der Vergabe von Aufträgen ein hohes Maß an fairem Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung anzusetzen.

Auftragswertermittlung

- 12.1 (1) Die Stadtgemeinde Lienz beauftragte ein Rechtsanwaltsbüro mit der Abwicklung des wettbewerblichen Dialogs für den Generalplaner. Die weiteren Vergaben wickelte vertragsgemäß der Generalplaner ab. Einzelne Vergaben führten Bedienstete der Stadtgemeinde Lienz durch.

(2) Jeder Vergabe hat eine sachkundige Auftragswertschätzung voranzugehen. Der sachkundig geschätzte Auftragswert dient dazu, ein gesetzeskonformes Vergabeverfahren wählen zu können und im Fall überhöhter Angebotspreise über eine Grundlage für einen Widerruf des Vergabeverfahrens zu verfügen.

So war z.B. eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018¹³ bis 21. Juli 2025 nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 EUR nicht erreichte.

¹³ § 46 Abs. 2

Bei sechs der acht überprüften Vergabeverfahren (Tabelle 5, Vergabefälle Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8) fehlte eine dokumentierte Auftragswertermittlung.

(3) Bei der Auftragsvergabe Gussasphalt (Vergabefall Nr. 3) ermittelte der Generalplaner einen geschätzten Auftragswert von 81.650 EUR (Preisbasis August 2021; exklusive Umsatzsteuer). Die Schätzung basierte auf Angebotspreisen des späteren Auftragnehmers für ein Wiener Bauvorhaben aus 2021, zuzüglich eines Zuschlags von 66 %. Der Generalplaner lud drei Unternehmen zur Angebotslegung ein. Bis 9. Dezember 2022 langten zwei Angebote mit Angebotssummen von 128.278 EUR und 163.039 EUR (exklusive Umsatzsteuer) ein. Das billigste Angebot lag mit 57 % deutlich über dem geschätzten Auftragswert von 81.650 EUR.

Die Stadtgemeinde Lienz beauftragte im Februar 2023 direkt den Billigstbieter mit einer Auftragssumme von 128.278 EUR (exklusive Umsatzsteuer) mit der Durchführung der Leistung. Sie rechtfertigte die Direktvergabe damit, dass durch einen Widerruf kein anderes Ergebnis zu erwarten gewesen wäre. Den erhöhten Angebotspreis begründete sie u.a. mit der „Örtlichkeit des Einbauorts und mit globalen Preiserhöhungen“.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass bei sechs Vergaben (Vergabefälle Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8) eine dokumentierte Auftragswertermittlung fehlte. Er wies darauf hin, dass die Höhe des geschätzten Auftragswerts die gesetzlich zulässigen Vergabeverfahren bestimmt und eine Grundlage für die Beurteilung der Preisangemessenheit der Angebote darstellt.

Nach Ansicht des RH war die Schätzung des Auftragswerts durch den Generalplaner für die Leistung Gussasphalt (Vergabefall Nr. 3) nicht plausibel, da der Vergleichspreis nur auf einem Bauvorhaben basierte. Der Auftragswert von rd. 128.000 EUR (exklusive Umsatzsteuer) lag deutlich über dem Schwellenwert für die Direktvergabe von 100.000 EUR.

Der RH räumte ein, dass aufgrund zweier Angebote zwar ein Wettbewerb vorlag. Ohne Einholung von Vergleichsangeboten gewährleisteten Direktvergaben jedoch Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen und bergen ein erhöhtes Risiko für überbewertete Beschaffungen¹⁴.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Vergabe der Verfahrensabwicklung an Dritte (Rechtsanwaltsbüro, Generalplaner) die Stadtgemeinde Lienz nicht davon entband, deren Leistungserbringung zumindest stichprobenartig zu kontrollieren.

[Er empfahl der Stadtgemeinde Lienz, besonderes Augenmerk auf die Auftragswert-schätzung zu legen sowie diesen Schätzwert sachkundig zu ermitteln und zu doku-](#)

¹⁴ RH-Bericht „Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW“ (Reihe Bund 2015/6, S. 16)

mentieren, um in weiterer Folge ein gesetzeskonformes Vergabeverfahren wählen zu können.

- 12.3 Die Stadtgemeinde Lienz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich die Kostenprognosen mit den jeweils gewählten Vergabeverfahren gedeckt hätten.

Die Anmerkungen des RH zur Direktvergabe des Gewerks Gussasphalt könne sie nur zum Teil nachvollziehen. Der Generalplaner habe einen Vergabekalender erstellt, in dem alle Gewerke mit Kostenprognosen aus einer ausführungsorientierten Kostenschätzung bzw. -berechnung aus der Leistungsphase Vorentwurf (Dialogverfahren) bzw. Entwurf dargestellt gewesen seien. Der Generalplaner habe sich zusätzlich eines externen kompetenten Büros bedient, das mit Vergaben laut Bundesvergabegesetz sehr vertraut sei.

Bei der Auftragsvergabe Gussasphalt habe der Generalplaner mehrfach festgehalten, dass die hierfür notwendige Schätzung fachgerecht und ordnungsgemäß erfolgt sei. Dabei seien bekannte Preise auf die Größe des Bauvorhabens hochgerechnet und mit einem Aufschlag als Basis für die Kostenschätzung herangezogen worden.

Bei einem Bauvorhaben mit Projektabschluss 2018 seien ca. 250 m² Gussasphalt eingebaut worden, der Einheitspreis habe ca. 40 EUR je m² betragen. Bei einem weiteren Bauvorhaben mit Projektabschluss 2022, das für die gegenständliche Preisermittlung herangezogen worden sei, habe der Auftragnehmer – der auch beim Projekt Schulzentrum Lienz-Nord den Zuschlag erhalten habe – ca. 30 EUR je m² bei einer Einbaumenge von ca. 800 m² verrechnet.

Beim Projekt Schulzentrum Lienz-Nord seien die Kosten mit 46 EUR je m² geschätzt worden. Marktveränderungen aus den bevorstehenden globalen Verwerfungen durch den Ukrainekrieg seien noch nicht absehbar gewesen und nicht berücksichtigt worden. Die Stadtgemeinde habe alle vier am Markt relevanten Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen, zwei davon hätten ein Angebot abgegeben. Der Einheitspreis habe für die Auftragsvergabe ca. 60 EUR je m² betragen. Für die Einbaufläche von ca. 1.000 m² seien die Gesamtkosten somit über dem Grenzwert von 100.000 EUR für Direktvergaben gelegen.

Dass die Angebotspreise die angenommenen Kosten der Schätzung um 30 % übersteigen würden, sei jedenfalls nicht vorhersehbar gewesen. Eine Wiederholung der Ausschreibung durch die Wahl eines anderen Verfahrens, bei gleichzeitigem Termindruck zur Einhaltung des Fertigstellungstermins samt den Auswirkungen auf die Folgegewerke, hätte aufgrund des Marktes an relevanten Bietern keine entscheidende Verbesserung des Ergebnisses bewirkt.

- 12.4 Der RH wies gegenüber der Stadtgemeinde Lienz erneut darauf hin, dass bei sechs der acht überprüften Vergabeverfahren eine dokumentierte Auftragswertermittlung fehlte. Der geschätzte Auftragswert ist vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln, um das gesetzlich zulässige Vergabeverfahren zu bestimmen und die Preisangemessenheit der Angebote beurteilen zu können.

Zur Ausschreibung Gussasphalt merkte der RH an, dass die Schätzung des Auftragswerts durch den Generalplaner seiner Ansicht nach nicht plausibel war. Die Stadtgemeinde Lienz legte dem RH während der Gebarungsüberprüfung nur den Vergleichspreis eines Wiener Bauvorhabens aus 2021 zuzüglich eines nicht näher erläuterten Zuschlags von 66 % vor, jedoch nicht das in der Stellungnahme erwähnte Bauvorhaben mit Projektabschluss 2018. Zudem zeichneten sich die Folgen des Ukrainekrieges auf die Baupreise vor Durchführung des Vergabeverfahrens bereits ab. Insofern verblieb der RH bei seiner Empfehlung, besonderes Augenmerk auf die Auftragswertschätzung zu legen sowie diesen Schätzwert sachkundig zu ermitteln und zu dokumentieren, um in weiterer Folge ein gesetzeskonformes Vergabeverfahren wählen zu können.

Auftragsschreiben

- 13.1 (1) Gemäß Tiroler Gemeindeordnung 2001¹⁵ bedurften Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die Tiroler Gemeinden verpflichtet wurden, grundsätzlich der Schriftform.

(2) Bei sieben der acht überprüften Vergabeverfahren lag ein Auftragsschreiben vor. Bei der Auftragsvergabe „Jury- und Beratertätigkeit wettbewerblicher Dialog“ (Vergabefall Nr. 7) lag weder Angebot noch Auftragsschreiben vor. Die Stadtgemeinde Lienz bezahlte dem Auftragnehmer für diese Leistungen insgesamt 17.892 EUR.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Lienz die Leistungen „Jury- und Beratertätigkeit wettbewerblicher Dialog“ im Umfang von 17.892 EUR entgegen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 nicht schriftlich beauftragte und dafür kein Angebot vorlegte. Nach Ansicht des RH sind Aufträge grundsätzlich schriftlich auf Basis von schriftlichen Angeboten zu erteilen, um Rechtssicherheit etwa zum vereinbarten Leistungsumfang bzw. zu den Auftragsbedingungen zu erreichen und somit die Nachvollziehbarkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel zu ermöglichen und sicherzustellen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, Leistungen ausschließlich auf Basis von Auftragsschreiben zu vergeben, um die Nachvollziehbarkeit der Leistungsabwicklung sicherzustellen.

¹⁵ § 55 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 i.d.G.F.

Vergabe Baumeisterarbeiten

- 14.1 (1) Die Stadtgemeinde Lienz als öffentlicher Auftraggeber beauftragte den Generalplaner mit der Durchführung der Vergabeverfahren.
- (2) Bei der Überprüfung des Vergabeverfahrens Baumeisterarbeiten stellte der RH fest, dass
- kein Vergabevermerk erstellt war¹⁶ und
 - außer einem Preisspiegel mit den wesentlichen Positionen der Bieter entgegen einem Hinweis im Vergabevorschlag keine Dokumentation einer vertieften Angebotsprüfung vorlag.¹⁷
- 14.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Dokumentation des Vergabeverfahrens Baumeisterarbeiten unvollständig war und dadurch nicht dem Bundesvergabegesetz 2018 entsprach.

[Er empfahl der Stadtgemeinde Lienz, künftig auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens zu achten.](#)

Auftragsabwicklung

Generalplaner

- 15.1 Die Stadtgemeinde Lienz beauftragte den Generalplaner am 6. Mai 2021 mit einer pauschalen Auftragssumme von 2,04 Mio. EUR (inklusive Umsatzsteuer). Das Pauschalhonorar galt bis Ende 2022 als Festpreis, danach war es wertgesichert.
- Mit Teilschlussrechnung vom Dezember 2024 forderte der Generalplaner 2,18 Mio. EUR und prognostizierte eine Schlussrechnungssumme von 2,27 Mio. EUR.
- Die sechste Teilrechnung umfasste einen Leistungszeitraum von Juni 2022 bis April 2023. Der Generalplaner verrechnete für den Leistungszeitraum Juni 2022 bis Dezember 2022 eine Indexierung von 22.334 EUR, obwohl bis Ende 2022 Festpreise vereinbart waren. Nach Hinweis des RH sagte die Stadtgemeinde Lienz zu, die nicht vertragskonforme Indexierung von 22.334 EUR im Rahmen der Schlussabrechnung zu korrigieren.

¹⁶ § 147 Bundesvergabegesetz 2018

¹⁷ vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 137 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2018

- 15.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Lienz dem Generalplaner für den Leistungszeitraum Juni 2022 bis Dezember 2022 für die Preisindexierung 22.334 EUR vergütete, obwohl bis Ende 2022 ein Festpreis vereinbart war. Er hob hervor, dass die Stadtgemeinde Lienz beabsichtigte, die vom RH aufgezeigte Überzahlung im Rahmen der Schlussabrechnung des Generalplaners zu korrigieren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, bei der materiellen Prüfung von Rechnungen ein besonderes Augenmerk auf die Vertragskonformität zu legen.

- 15.3 Die Stadtgemeinde Lienz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Abrechnung der Generalplanerleistung mit der Schlussrechnung erfolgt sei. Dabei habe sie die Vertragsinhalte sowie im Speziellen auch die Verrechnung des Index genau geprüft und relevante Leistungen aus Teilrechnungen entsprechend korrigiert, berücksichtigt und abgerechnet.

Baumeisterarbeiten – Qualität des Leistungsverzeichnisses

- 16.1 (1) Die Stadtgemeinde Lienz legte keine Vorgaben zur Qualitätssicherung der Ausschreibungsunterlagen fest, z.B. Plausibilisierung der Mengen und Lesungen des Leistungsverzeichnisses, um Unklarheiten sowie Widersprüche im Leistungsverzeichnis aufzuzeigen. Laut Stadtgemeinde Lienz habe es eine Qualitätssicherung zwischen dem Ersteller (Generalplaner) des Leistungsverzeichnisses samt Mengenangaben und seinem Subunternehmer (Örtliche Bauaufsicht) einerseits sowie zwischen dem Ersteller und der Stadtgemeinde Lienz andererseits gegeben. Laut Generalplaner hätten dazu mehrere Treffen und Begehungen des Schulzentrums Lienz-Nord stattgefunden. Eine Dokumentation der Qualitätssicherung (z.B. einer Lesung des Leistungsverzeichnisses) gab es nicht.

(2) Der RH überprüfte die Qualität des Leistungsverzeichnisses. Dazu verglich er die Leistungsverzeichnis-Positionen gemäß Ausschreibung (Hauptauftrag) mit jenen der Schlussrechnung, inklusive der Zusatzaufträge. Einer Auftragssumme von 5,49 Mio. EUR stand eine Schlussrechnungssumme von 5,89 Mio. EUR (bzw. 6,16 Mio. EUR inklusive Preisgleitung) gegenüber:

Tabelle 6: Qualität des Leistungsverzeichnisses Baumeisterarbeiten

Leistungsverzeichnis Baumeisterarbeiten	Positionen	
	Anzahl	in %
Positionen ausgeschrieben	1.383	100
<i>davon</i>		
<i>abgerechnet</i>	1.008	73
<i>nicht abgerechnet</i>	375	27
Leistungsänderungen		
	in Mio. EUR	in % der Auftragssumme
Auftragssumme	5,49	100
Mengenmehrungen	1,35	24
Mengenminderungen	-0,90	-16
nicht abgerechnete Positionen	-0,47	-9
Abrechnungssumme inklusive Regierechnungen	5,46	99
zuzüglich Mehrkosten aus Zusatzaufträgen	0,43	8
Schlussrechnungssumme	5,89	107
Differenz Schlussrechnung zu Auftragssumme	0,40	7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Auswertung: RH

Von 1.383 ausgeschriebenem Leistungsverzeichnis-Positionen wurden 1.008 (73 %) ausgeführt und verrechnet. Die 375 (bzw. 27 %) nicht abgerechneten Positionen hatten einen Wert von 0,47 Mio. EUR (9 % der Auftragssumme). Den Mengenerhöhungen von 1,35 Mio. EUR standen Mengensenkungen und nicht abgerechnete Positionen von insgesamt 1,37 Mio. EUR gegenüber. In der Schlussrechnung waren Mehrkosten aus Zusatzaufträgen von 0,43 Mio. EUR (8 % der Auftragssumme) abgerechnet. Bei 373 Positionen (27 %) überstieg die abgerechnete Menge die Menge laut Leistungsverzeichnis um mehr als 20 %, bei 401 Positionen (29 %) unterschritt sie sie um mehr als 20 %. Somit wiesen 56 % der Leistungsverzeichnis-Positionen (bzw. 83 % inklusive der nicht abgerechneten Leistungen) eine Mengenabweichung von mehr als 20 % auf.

16.2 (1) Der RH bemängelte, dass aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht nachvollziehbar war, ob eine Qualitätssicherung der Ausschreibungsunterlagen stattfand. Er erachtete eine solche Qualitätssicherung als unabdingbar.¹⁸ Die Ausschreibungsunterlagen sollten eindeutige, umfassende und ausreichend detaillierte Leistungsbeschreibungen enthalten. Andernfalls erhöhte sich das Risiko, dass daraus im Zuge der Bauabwicklung Umplanungen oder Mehrungen und Minderungen der ausgeschriebenen und beauftragten Mengen resultieren.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Schlussrechnungssumme um 0,40 Mio. EUR (7 %) über der Auftragssumme lag und Mengenmehrungen bzw. Mengenminderungen in ähnlicher Größenordnung auftraten. Nach Ansicht des RH entsprach dies im konkreten Fall der üblichen Schwankungsbreite und war in der Art des Projekts – vorwiegend Umbau bzw. Sanierung eines Bestandsgebäudes („Bauen im Bestand“) – begründet. Allerdings wies er auf den hohen Anteil an Positionen mit Mengenabweichungen von über 20 % hin (1.149 Positionen bzw. 83 %).

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, insbesondere für die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Arbeitsbehelfe (z.B. Checklisten) zu verwenden. Bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse wären die Mengen zumindest im Vier-Augen-Prinzip zu plausibilisieren (z.B. mittels Leistungsverzeichnis-Lesungen) und dies zu protokollieren. Gegebenenfalls wären mit der Qualitätssicherung der Ausschreibungsunterlagen aufgrund der begrenzten Ressourcen der Stadtgemeinde Lienz unabhängige Konsulenten zu beauftragen.

16.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz seien die Ausschreibungsunterlagen sorgfältig auf Basis der vorhandenen Plan- und Bauteilunterlagen erstellt worden. Wesentliche Bereiche habe sie mit dem Generalplaner (Ersteller des Leistungsverzeichnisses) besprochen, jedoch nicht schriftlich dokumentiert. Aufgrund der vorhandenen Bausubstanz und der teilweise mangelhaften Bauteilerkundungen als Grundlage der Leistungsverzeichnis-Positionen seien Positionen zum Teil, trotz zusätzlicher Einarbeitung von Erfahrungswerten, unzureichend erfasst worden. Zusatzpositionen der Mehrkostenforderungen und Massenverschiebungen aus diesen Gründen seien bei diesem Projekt in annehmbarer Größenordnung erfolgt und durch die veranschlagten Reserven abgedeckt worden, zumal das Gewerk Baumeisterarbeiten bei diesem Bauvorhaben das mit Abstand komplexeste Gewerk gewesen sei.

16.4 Der RH hob gegenüber der Stadtgemeinde Lienz hervor, dass die Qualitätssicherung der Ausschreibungsunterlagen, z.B. im Vier-Augen-Prinzip, eine kritische Schnittstelle im Beschaffungsprozess ist. Sie minimiert Risiken und sichert die Wirtschaftlichkeit sowie die Kosten- und Rechtssicherheit der Vergabe. Er verwies daher erneut

¹⁸ RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“ (2018) 48 f.

auf seine Empfehlung, bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse die Mengen zumindest im Vier-Augen-Prinzip zu plausibilisieren und dies zu protokollieren. Dies vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Positionen mit Mengenabweichungen von über 20 % (1.149 Positionen bzw. 83 %).

Baumeisterarbeiten – Mehrkostenforderungen

17.1 (1) Vorgaben

Die ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, und sie abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen der Stadtgemeinde Lienz waren Vertragsbestandteil des Auftrags für das Gewerk Baumeisterarbeiten. Demnach

- hatte der Auftragnehmer bei Leistungsabweichungen¹⁹ seine Mehrkostenforderungen vor Leistungserbringung mit einem ausführlich begründeten Zusatzangebot schriftlich „geltend zu machen“ und
- waren die Zusatzangebote mit Datum und fortlaufender Nummer zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) hatte das Zusatzangebot u.a. eine detaillierte Leistungsbeschreibung (gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses) und eine prüffähige Kalkulation (insbesondere auch im Vergleich zum ursprünglichen Angebot) zu enthalten.

Der Generalplaner war mit der Prüfung der Zusatzangebote des Auftragnehmers für die Baumeisterarbeiten beauftragt. Die Stadtgemeinde Lienz sah kein Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung von Zusatzangeboten vor.

¹⁹ Als Leistungsabweichung definiert die ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, die Veränderung des Leistungsumfangs durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

(2) Zusatzangebote

Der Auftragnehmer übermittelte der Stadtgemeinde Lienz insgesamt drei Zusatzangebote; die geprüfte Auftragssumme betrug insgesamt rd. 446.000 EUR:

Tabelle 7: Mehrkosten Gewerk Baumeisterarbeiten

Zusatzangebot	Kurzbezeichnung	Angebotsdatum	Auftragssumme	Schlussrechnung
Nr.			in EUR	
1	diverse Massenmehrungen und Änderungen	17. Oktober 2022	222.220	319.773
2	Massenmehrungen bei Positionen des Zusatzangebots 1	14. Juni 2024 ¹	170.959	
	zusätzliche Leistungen	Juli 2023		52.792
3	Kosten Fertigteile Neu	12. Juli 2023	53.236	53.961
	Minderkosten Entfall Fertigteile Alt		(-62.709)	(-62.709)
Zwischensumme				426.526
k.A.	weitere Position in der Obergruppe 06	k.A.	k.A.	216
Gesamtsumme			446.415	426.742

¹ Zeitpunkt der Vorlage des vollständigen Zusatzangebots

Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Auswertung: RH

k.A. = keine Angabe

(3) Prüfung und Beauftragung der Zusatzangebote

Die Zusatzangebote prüfte die Örtliche Bauaufsicht (Subunternehmer des Generalplaners). Eine Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip war nicht dokumentiert.

Der RH stellte bei der Prüfung der Zusatzangebote Folgendes fest:

- Die Örtliche Bauaufsicht prüfte die Zusatzangebote 1 und 2 und übermittelte sie der Stadtgemeinde Lienz. Nach Beschluss im Gemeinderat beauftragte die Stadtgemeinde Lienz die Zusatzangebote schriftlich.
- Beim Zusatzangebot 1 erfolgte die Beauftragung exklusive Umsatzsteuer, weshalb die Stadtgemeinde Lienz den zu gering beauftragten Wert (44.444 EUR) in das Zusatzangebot 2 aufnahm. Von der ersten Anmeldung der Forderung (Oktober 2022) bis zur Beauftragung (September 2023) vergingen elf Monate. Der Auftragnehmer erbrachte die Leistungen jedoch bereits im März 2023.

Zu diesem Zusatzangebot lag neben der Prüfung durch die Örtliche Bauaufsicht ein Bericht des Generalplaners vor, der das Zusatzangebot nur dem Grunde und der Höhe nach begründete, jedoch nicht inhaltlich prüfte.

Bei einer Position lagen keine Unterlagen zur Herleitung des Preises vor, wie eine prüffähige Kalkulation im Vergleich zum Hauptangebot. Der Generalplaner beanstandete dies nicht. Die Örtliche Bauaufsicht begründete den Preis gegenüber dem

RH mit der Marktüblichkeit und Angemessenheit im Vergleich zu einer vorhandenen Leistungsverzeichnis-Position (Plattenpflaster/Bodenfliesen bis 5 cm abbrechen).

- Das Zusatzangebot 2 beinhaltete Positionen aus dem Zusatzangebot 1 sowie weitere zusätzliche Positionen. Im Juli 2023 reichte der Auftragnehmer Unterlagen samt Kalkulationen zu den neuen, zusätzlichen Leistungen ein. Die Örtliche Bauaufsicht prüfte diese noch im gleichen Monat. Ein vollständiges Zusatzangebot (Leistungsverzeichnis mit sämtlichen Positionen) lag erst im Juni 2024 vor, die Beauftragung fand im August 2024 statt. Bis Ende April 2024 hatte der Auftragnehmer die Leistungen bereits zu 69 % erbracht.

Das Zusatzangebot 2 enthielt keine ausführliche Begründung (dem Grunde nach) der Leistungen. Weder lag ein Bericht des Generalplaners vor noch lagen für neun Positionen Unterlagen zur Herleitung der Preise vor (wie eine prüffähige Kalkulation im Vergleich zum Angebot). Es gab einen Prüfvermerk, dass die Preise aus dem Angebot abgeleitet seien – dies war bei lediglich fünf der neun Positionen nachvollziehbar.

- Das Zusatzangebot 3 betraf eine Leistungsänderung bei Beton-Fertigteilen (Sitzstufen), deren Geometrie gegenüber der Ausschreibung geändert wurde. Dadurch entfielen gemäß Angebot Leistungen von rd. 62.700 EUR und es kamen Leistungen von rd. 53.200 EUR hinzu. Daraus resultierten Minderkosten von rd. 9.500 EUR bzw. laut Abrechnung von rd. 8.700 EUR. Die Stadtgemeinde Lienz saldierte die Leistungen. Sie beauftragte das Zusatzangebot 3 mündlich. Das Zusatzangebot 3 enthielt weder eine ausführliche Begründung noch lag ein Bericht des Generalplaners vor.

17.2 Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde Lienz kein Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung der Zusatzangebote vorsah. Sie vereinbarte dies weder mit dem Generalplaner noch forderte sie dies nachweislich ein. Eine Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip war auch nicht dokumentiert. Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen zur fehlenden Trennung bei der Beauftragung des Generalplaners und der Örtlichen Bauaufsicht (TZ 4). Er kritisierte bei der Prüfung und Beauftragung der Zusatzangebote,

- dass die vom Auftragnehmer eingereichten und von der Örtlichen Bauaufsicht geprüften Unterlagen zum Teil nicht den vertraglichen Vorgaben entsprachen, weil
 - die Zusatzangebote 1 und 2 nicht vor Leistungserbringung vollständig vorlagen; vielmehr waren die Leistungen daraus bereits überwiegend erbracht (beim Zusatzangebot 1 vollständig, beim Zusatzangebot 2 zu 69 %),
 - keine ausführliche Begründung (dem Grunde nach) der Zusatzangebote 2 und 3 vorlag,
 - keine prüffähige Kalkulation bei insgesamt sechs Positionen²⁰ vorlag und davon
 - zu einer Position keine Unterlagen zur Prüfung vorlagen.

²⁰ Neben fünf Positionen bei den Zusatzangeboten 1 und 2 war eine zusätzliche Position (Bitumenfugenband zu insgesamt 216 EUR) als zusätzliche Leistung ohne prüffähige Kalkulation abgerechnet, jedoch nicht in einem eigenen Zusatzangebot beauftragt.

- dass die Stadtgemeinde Lienz die Leistungen des Zusatzangebots 3 saldierte und nicht schriftlich beauftragte; dies schränkte die Transparenz ein.

Zur Abwicklung von Mehrkostenforderungen empfahl der RH der Stadtgemeinde Lienz,

- Mehrkostenforderungen für zusätzliche Leistungen mit Zusatzangeboten vor der Leistungserbringung schriftlich zu beauftragen,
- bei der Prüfung der Zusatzangebote dem Grunde und der Höhe nach – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – auf eine Dokumentation der Prüfschritte und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu achten und
- bei der Prüfung, Bearbeitung und Genehmigung von Leistungsabweichungen hinsichtlich der Wertgrenzen nicht zu saldieren.²¹

17.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz verstehe sie die Kritik des RH, jedoch berücksichtige diese Kritik mehrere Aspekte des Bauens im Bestand nicht vollumfänglich. Es habe ein sehr enger Terminplan geherrscht, den der Gemeinderat als Projektziel definiert habe und der einzuhalten gewesen sei. Der Großteil der Mehrkostenforderungen betreffe Positionen, die unmittelbar erst mit dem Abbruch bzw. mit der statischen Ertüchtigung des Bestandes einhergegangen seien. Diese seien teilweise erst nach dem Abbruch aufgestellt bzw. aufgelistet worden, weil es sich bei einem Großteil dieser Positionen um Massenerhöhungen, Verschiebung von Positionen oder um Änderungen durch nicht bekannte Materialien oder Aufbauten gehandelt habe.

Die Positionen der Mehrkostenforderungen seien in ständiger Abstimmung zwischen der Stadtgemeinde Lienz, dem Generalplaner und der Örtlichen Bauaufsicht im Hinblick auf die Qualität, den Terminplan und die Gesamtkosten geprüft und den Gremien berichtet worden.

17.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Lienz, dass bei der Prüfung der Zusatzangebote auch unter Zeitdruck die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und die Prüfung der vertraglichen Übereinstimmung sichergestellt sein sollten. Er wies neuerlich darauf hin, dass die Prüfung der Zusatzangebote bei den Baumeisterarbeiten beim Schulzentrum Lienz-Nord mangelhaft war; bei keinem der drei vom RH überprüften Zusatzangebote mit einer Gesamtsumme von rd. 427.000 EUR wurde nachweislich das Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung eingehalten, zum Teil fehlten die vertraglich geforderten ausführlichen Begründungen und prüffähigen Kalkulationen. Er wiederholte daher seine Empfehlung, bei der Prüfung der Zusatzangebote – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – auf eine Dokumentation der Prüfschritte und

²¹ RH-Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten – Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes“ (2018) 55 f.

auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu achten. Dies unabhängig davon, ob Mehrkostenforderungen vorhersehbar waren bzw. den Gremien darüber berichtet wurde.

Umgang mit Schadstoffen und gefährlichem Abfall

18.1 (1) Planungs- und Ausschreibungsphase

(a) Schad- und Störstofferkundung

Die Stadtgemeinde Lienz beauftragte im November 2021 eine umfassende Schad- und Störstofferkundung des Bestandsgebäudes. Diese zeigte, dass u.a.

- asbesthaltige Materialien (stark gebunden in Fensterbänken, der Fassadenverkleidung und im Bodenbelag) und
- künstliche mineralfaserhaltige Materialien (schwach gebunden in Dämmwolle, stark gebunden in Mineralfaserplatten)

vorhanden waren.

Da von beiden Materialien eine Gesundheitsgefahr ausging, waren bei deren Abbruch Maßnahmen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu treffen. Beim Rückbau von z.B. schwach gebundenen künstlichen Mineralfasern (Glas- bzw. Steinwolle) sah ein als Handlungsanleitung für die Baupraxis bezeichneter Leitfaden der Wirtschaftskammer Österreich²² folgende Schutzausrüstung vor:

- Atemschutz mit Halb-/Viertelmaske mit P2-Filter²³,
- Schutzhandschuhe (z.B. aus Leder oder nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe²⁴),
- Schutzbrille, insbesondere bei Überkopfarbeiten, und
- atmungsaktiver Schutzanzug Typ 5 oder gleichwertige Maßnahmen.

Überdies gelten Asbest und die erkundeten künstlichen Mineralfasern als gefährlicher Abfall und waren daher getrennt abzubereiten, nachweislich zu transportieren (Begleitschein)²⁵ und getrennt zu entsorgen.

²² Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Kurzanleitung für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF) im Bauwesen (2018)

²³ entspricht einer FFP2-Maske

²⁴ Nitril ist ein synthetischer Kautschuk.

²⁵ Begleitscheinplicht gemäß § 18 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 102/2002 i.d.g.F., in Verbindung mit der Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II 341/2012 i.d.g.F.: Abfallbesitzer von gefährlichen Abfällen hatten vor jeder Übergabe einer Abfallart an einen befugten Abfallsammler bzw. -behandler einen Begleitschein auszufüllen. Der Begleitschein musste Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle enthalten.

(b) Ausschreibung der Leistungen zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz²⁶

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz soll Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauarbeiten gewährleisten. Die Stadtgemeinde Lienz beauftragte den Generalplaner mit der Planungs- und Baustellenkoordination (von der Grundlagenanalyse bis Baustellenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz). Zu den Aufgaben der Planungs- und Baustellenkoordination zählten u.a.,

- einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan u.a. zum Umgang mit gefährlichem Abfall auf Basis der Schad- und Störstofferkundung auszuarbeiten,
- die Umsetzung der geltenden Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu koordinieren sowie
- die Umsetzung der gefährlichen Arbeiten gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu begleiten und zu überwachen.

(c) Ausschreibung Abbrucharbeiten

Der Auftragnehmer des Gewerks Baumeisterarbeiten hatte die Abbrucharbeiten am und im Gebäude auf Basis folgender Ausschreibungsunterlagen durchzuführen:

- Das Leistungsverzeichnis war grundsätzlich auf Basis der standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau des Wirtschaftsministeriums (in der Folge: **standardisierte Leistungsbeschreibung**) erstellt worden. Es enthielt Abbruchpositionen mit dem Hinweis auf gefährlichen Abfall. Laut Vorbemerkungen waren alle Nebenleistungen in die entsprechenden Abbruchpositionen einzukalkulieren; zu den Nebenleistungen zählten besondere Schutzmaßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Bauarbeitenkoordinationsgesetz wie Einhausungen, Abhängungen und persönliche Schutzausrüstung sowie die Lagerung, der Transport und die Entsorgung von gefährlichen Stoffen. In der standardisierten Leistungsbeschreibung waren hingegen für den Transport mit der Entsorgung von Asbest sowie von künstlichen Mineralfasern eigene Positionen vorgesehen.
- Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Version 0 vom 25. November 2021) wies nur Maßnahmen zur Entfernung von stark gebundenem Asbest²⁷ aus, aber keine zu schwach gebundenen künstlichen Mineralfasern.
- Schad- und Störstofferkundung.

²⁶ BGBl. I 37/1999 i.d.g.F.

²⁷ möglichst zerstörungsfreie Arbeitsweisen, Schutzanzüge, keine Verwendung von Schuttrutschen, Verschließen von Mulden und Containern aufgrund des Risikos, Asbeststaub, vor allem durch mechanische Einwirkung, freizusetzen und einzuatmen, was schwere Erkrankungen, insbesondere der Atemwege, verursachen kann

(d) Angebote der Bieter

Die drei Bieter boten die Leistungen als Teil der Abbrucharbeiten – vom Abbruch bis zur Entsorgung der Schadstoffe (gefährlicher Abfall) – deutlich günstiger (85.000 EUR bis 154.000 EUR) an, als der Generalplaner bei der Auftragswertermittlung (328.000 EUR) dafür ansetzte.

(2) Abwicklung und Abrechnung

Der RH stellte bei der Abwicklung und Abrechnung zum Umgang mit Schadstoffen (gefährlichem Abfall) Folgendes fest:

- Der übermittelte Begleitschein zu den asbesthaltigen Abfällen war unvollständig, es fehlten die Begleitscheinnummer, sämtliche erforderlichen Unterschriften (der Stadtgemeinde Lienz als Abfallerbstbesitzer, des Transporteurs und des Übernehmers) und Angaben des endgültigen Übernehmers der Abfälle (Deponie bzw. Entsorger).
- Für die schwach gebundenen künstlichen mineralfaserhaltigen Abfälle lagen Begleitscheine vor; es fehlte jedoch die Unterschrift des Abfallerbstbesitzers (Stadtgemeinde Lienz).
- Zu einer Position (1.230 m² künstliche mineralfaserhaltige Zwischendecke) lagen keine Entsorgungsnachweise vor – weder Begleitscheine noch Wiegescheine des Deponiebetreibers. Laut Auftragnehmer habe er diese nicht getrennt, sondern gemeinsam mit anderen Baurestmassen entsorgt. Laut dem im Leistungsverzeichnis dafür angegebenen Gewicht ergab dies 18,45 t; laut Generalplaner wäre jedoch rückblickend ein geringeres Gewicht von 6,15 t anzusetzen gewesen, weil die Deckenplatten letztlich leichter gewesen seien als in der Ausschreibung angenommen.
- Mit Ausnahme von zwei Fotos des Abbruchs asbesthaltiger Materialien (Fensterbank und Fassadenverkleidung) lag keine Fotodokumentation – z.B. im Sinne einer Begleitung der Abbrucharbeiten gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz – der unterschiedlichen Abbruchmaßnahmen von asbesthaltigem und von künstlichem mineralfaserhaltigem Material vor, auf der die Schutzausrüstung erkennbar gewesen wäre. Die getrennte Sammlung und Verpackung von Asbestbauteilen und von (schwach gebundenem) künstlichem mineralfaserhaltigem Material waren auf Fotos erkennbar. Laut Generalplaner sei entsprechende Schutzausrüstung verwendet worden. Laut Auftragnehmer habe er die Abbrucharbeiten der asbesthaltigen Bauteile mit Schutzanzug und FFP2-Maske durchgeführt, auch bei den Abbrucharbeiten der künstlichen mineralfaserhaltigen Bauteile habe er die Schutzvorschriften eingehalten.

- Die Bestätigungen des Freigabezustands²⁸ nach dem Rückbau der Schadstoffe gemäß ÖNORM B 3151 (als Teil der Recyclingbaustoff-Verordnung²⁹) fehlten.
- Vor der Auftragsbekanntmachung der Baumeisterarbeiten (4. Februar 2022) lag zwar bereits eine neue Version des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (Version 1 vom 12. Jänner 2022) vor, die auch Vorgaben für den Abbruch von künstlichen Mineralfasern enthielt. Basis des Auftrags für das Gewerk Baumeisterarbeiten war jedoch der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan Version 0 vom 25. November 2021 (ohne Maßnahmen zu künstlichen Mineralfasern).
- Der Auftragnehmer rechnete letztlich 113.000 EUR für die Leistungen vom Abbruch bis zur Entsorgung der Schadstoffe (gefährlicher Abfall) ab, eine Berechnung mit den Einheitspreisen der Auftragswertermittlung des Generalplaners ergab 355.000 EUR.

Die Stadtgemeinde Lienz teilte dem RH bei der Einschau an Ort und Stelle zu den fehlenden Nachweisen der Entsorgung der künstlichen mineralfaserhaltigen Zwischendecke mit, dass sie dem Stadtrat Unterlagen zur Beratung über einen eventuellen finanziellen Schaden vorlegen werde und dabei auch die rechtlichen Auswirkungen behandelt werden sollen.

18.2 Der RH kritisierte die mangelnde Sorgfalt und das fehlende Bewusstsein der Projektbeteiligten (insbesondere Generalplaner und Auftragnehmer) beim Umgang mit Schadstoffen. Dies führte dazu, dass die Stadtgemeinde Lienz dabei die technischen (ÖNORM etc.), die arbeitsrechtlichen und die abfallwirtschaftlichen Bestimmungen und Vorgaben nicht (nachweislich) bzw. nur unzureichend einhielt:

- Der Umgang mit künstlichen Mineralfasern war nicht im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Version 0) in den Ausschreibungsunterlagen enthalten, obwohl eine aktuellere Version (Version 1) vorlag, die dies bereits berücksichtigte.
- Aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden Fotodokumentation der Abbrucharbeiten von Schadstoffen war es für den RH nicht nachvollziehbar, ob und wie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Schutzmaske, -brille, -handschuhe und -anzug) beim Abbruch von gefährlichem Abfall, insbesondere der schwach gebundenen künstlichen Mineralfasern, eingehalten wurden.
- Begleitscheine waren unvollständig oder fehlten.
- Die Bestätigungen des Freigabezustands nach dem Rückbau der Schadstoffe fehlten.
- Die abgebrochene, künstliche mineralfaserhaltige Zwischendecke von 1.230 m² (bzw. 6,15 t laut Generalplaner) wurde gemeinsam mit Baurestmassen und nicht getrennt entsorgt.

²⁸ Die Erreichung des Freigabezustands (rohbauähnlicher Zustand des Bauwerks nach Entfernen der Schad- und Störstoffe gemäß Rückbaukonzept) ist von einer rückbaukundigen Person bzw. einer befugten Fachperson oder Fachanstalt im Auftrag des Bauherrn zu bestätigen (ÖNORM B 3151, Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode, Pkt. 3.4 und 7.4).

²⁹ BGBl. II 181/2015 i.d.g.F.

Entgegen der standardisierten Leistungsbeschreibung wurden die erforderlichen Maßnahmen für den fachgerechten Abbruch und Transport zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen nicht getrennt in jeweils eigenen Leistungspositionen ausgeschrieben. Dies erschwerte die Kalkulierbarkeit der Leistungen, die Beurteilung der Kalkulationen sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Abrechnung und Leistungserbringung. Dies auch vor dem Hintergrund des Preisunterschieds zwischen der Auftragswertermittlung des Generalplaners (355.000 EUR laut Abrechnung) und dem Angebot des Auftragnehmers (113.000 EUR laut Abrechnung). Auch barg die fehlende Trennung das Risiko von Claim-Potenzial (Risiko- bzw. Chancenpotenzial für Nachforderungen). Bei der Abrechnung der abgebrochenen, künstlichen mineralfaserhaltigen Zwischendecke in einer eigenen Position (Transport/Entsorgen) wäre die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Zwischendecke (fehlende Trennung von den Baurestmassen) bereits frühzeitig erkennbar gewesen.

Der RH hob hervor, dass die Stadtgemeinde Lienz aufgrund der fehlenden Nachweise der Entsorgung der künstlichen mineralfaserhaltigen Zwischendecke beabsichtigte, über weitere Maßnahmen zu beraten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, künftig auf die arbeitsrechtlichen (wie die durchgängige Fotodokumentation der Abbrucharbeiten von Schadstoffen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz), abfallwirtschaftlichen (wie den Nachweis der getrennten Entsorgung mit Begleitscheinen) und technischen Bestimmungen und Vorgaben (wie die Bestätigung des Freigabezustands) zu gefährlichem Abfall zu achten.

Zudem empfahl er, bei der Ausschreibung von Abbruchmaßnahmen sowohl die erforderlichen arbeitsrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen als auch die Entsorgung gemäß standardisierter Leistungsbeschreibung in eigenen Positionen vorzugeben.

- 18.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz könne sie die vom RH aufgezeigten Mängel nachvollziehen, jedoch seien die Arbeiten und Entsorgungen – unter Wahrung der entsprechenden Vorschriften – sorgfältig und korrekt durchgeführt worden. Die Dokumentation dieser Tätigkeiten (z.B. durch Fotos, Bestätigung des Freigabezustandes) sei jedoch unzureichend gewesen.

Der Generalplaner habe festgehalten, dass diese Arbeiten ordnungsgemäß ausgeschrieben gewesen seien und es keine mangelnde Sorgfalt gegeben habe. Das mit der Baustellenkoordination beauftragte Unternehmen habe die Arbeiten begleitet. Die vor Ort tätigen Unternehmen seien entsprechend dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unterwiesen worden. Alle betroffenen Arbeiten seien in der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgeführt worden; die Materialien seien ordnungsgemäß verpackt und auf der Baustelle entsprechend gekennzeichnet gelagert worden.

Sämtliche Materialien mit Stör- und Schadstoffen seien korrekt von der Baustelle entsorgt worden. Lediglich bei der künstlichen mineralfaserhaltigen Zwischendecke sei die Entsorgung durch die Auftragnehmer des Gewerks Baumeisterarbeiten von ihrem Zwischenlager aus mangelhaft gewesen. Deren Fehlverhalten sei bei der Strafbehörde angezeigt und der monetäre Ausgleich der abgeänderten Ausführung eingefordert worden.

Die Stadtgemeinde Lienz nehme zur Kenntnis, dass im Projekt die Arbeiten und der Freigabezustand zum Teil nicht ausreichend dokumentiert worden seien. Jedoch habe es dadurch nicht an der notwendigen Sorgfalt im Umgang mit den Materialien gemangelt, solange diese im Einflussbereich der Stadtgemeinde gestanden seien.

- 18.4 Der RH hielt gegenüber der Stadtgemeinde Lienz fest, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation der Abbrucharbeiten und der Entsorgung von Schadstoffen ein wichtiges Instrument zur Haftungsminimierung und zum Nachweis der fachgerechten Ausführung ist. Dazu zählen z.B. die Unterfertigung sowie Aufbewahrung der Begleitscheine durch den Abfallerstbesitzer, die Stadtgemeinde Lienz.

Er verwies daher erneut auf seine Empfehlung, auf die arbeitsrechtlichen, abfallwirtschaftlichen und technischen Bestimmungen und Vorgaben zu gefährlichem Abfall zu achten.

Der RH hob hervor, dass die Stadtgemeinde Lienz – laut ihrer Angabe – aufgrund der fehlenden Nachweise zur Entsorgung der künstlichen mineralfaserhaltigen Zwischendecke bereits weitere Maßnahmen gesetzt hatte.

Brandschutz

- 19.1 (1) Um den Ausbruch und die Ausbreitung eines Feuers zu verhindern sowie ein sicheres Verlassen von Räumlichkeiten zu gewährleisten, waren beim Bau und Betrieb von Gebäuden Regelungen zum Brandschutz einzuhalten. Der Brandschutz in Österreich war u.a. in den Bauordnungen der Länder, der Gewerbeordnung 1994³⁰, den ArbeitnehmerInnen- und Bedienstetenschutzgesetzen³¹ mit den Arbeitsstättenverordnungen³², dem Elektrotechnikgesetz 1992³³, diversen Verordnungen und in den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (**TRVB**) geregelt.

Im Brandschutzkonzept für das Schulzentrum Lienz-Nord (Teil der Baubewilligung) war zum organisatorischen Brandschutz vorgegeben,

- einen Brandschutzbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen,
- eine Brandschutzordnung zu erstellen,
- Eigenkontrollen durchzuführen und
- Brandschutzpläne zu erstellen.

Die Stadtgemeinde Lienz bestellte bereits im Jahr 2009 einen Brandschutzbeauftragten (und einen Stellvertreter) für das Schulzentrum Lienz-Nord.³⁴ Nach der Sanierung und Neustrukturierung lagen aktuelle Brandschutzpläne vor.

(2) Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten waren in den TRVB 119 O und 120 O³⁵ festgelegt. Dazu gehörte u.a.,

- das Brandschutzbuch zu führen: Darin waren die Ergebnisse der Eigenkontrolle gemäß TRVB 120 O und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung, die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse, die durchgeführten Brandschutzübungen sowie alle Brände und deren Ursachen festzuhalten. Das Brandschutzbuch konnte als gerichtliches Beweismittel herangezogen werden.
- die Brandschutzordnung zu erstellen und jährlich auf Aktualität zu prüfen: In der Brandschutzordnung waren nach TRVB 119 O die Verhaltensmaßregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen.

³⁰ BGBl. 194/1994 i.d.g.F.

³¹ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. 450/1994 i.d.g.F., Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. 70/1999 i.d.g.F., und Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003, LGBl. 75/2003 i.d.g.F.

³² Arbeitsstättenverordnung, BGBl. 368/1998 i.d.g.F., Bundes-Arbeitsstättenverordnung, BGBl. 352/2002 i.d.g.F., und Arbeitsstätten-Verordnung des Landes Tirol, LGBl. 22/2005 i.d.g.F.

³³ BGBl. 106/1993 i.d.g.F.

³⁴ Bescheid vom 9. Februar 2009 gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. 111/1998 i.d.g.F.

³⁵ TRVB-Kategorie O: Organisatorischer Brandschutz

- Eigenkontrollen gemäß TRVB 120 O durchzuführen: Die Eigenkontrollen gemäß TRVB 120 O sahen u.a. die Prüfung der Freihaltung von Lagerungen aller Art (und in gesamter Breite) bei Fluchtwegen, Stiegen, Gängen und Notausgängen einmal pro Monat sowie Alarm- und Räumungsübungen einmal pro Jahr vor.
- die Ausarbeitung von Brandschutzplänen zu veranlassen.

(3) Nachfolgende Tabelle zeigt zum vorbeugenden Brandschutz im Schulzentrum Lienz-Nord die vom RH im April 2025 festgestellten Mängel sowie den Stand der Mängelbehebung im August 2025:

Tabelle 8: Festgestellte Mängel beim vorbeugenden Brandschutz
(Vergleich April 2025 zu August 2025)

Maßnahme	Vorgabe	Stand April 2025 (Besichtigung RH)	Stand August 2025
Brandschutzbuch	TRVB	lag nicht vor	in Verwendung seit Mai 2025
Brandschutzordnung	TRVB, Brandschutzkonzept	lag nicht vor	vorhanden seit August 2025
Unterweisung des Personals	TRVB	nicht durchgeführt	laufend ab Mai 2025
Brandwart	TRVB	nicht bestellt	bestellt im Juni 2025
Eigenkontrollplan	TRVB	nur zu einzelnen Anlageteilen ¹	seit Mai 2025
Eigenkontrolle	TRVB, Brandschutzkonzept	nur zu einzelnen Anlageteilen ¹	seit Mai 2025
Fluchtwege	TRVB, Arbeitsstättenverordnungen	Verstellung der Fluchtwege, Lagerung von Kartonagen und anderen Materialien	Fluchtwege frei zugänglich, lagernde Gegenstände entfernt
Löschhilfen	Brandschutzordnung, Arbeitsstättenverordnungen	ein fehlender Feuerlöscher im Turnsaal	nachgerüstet

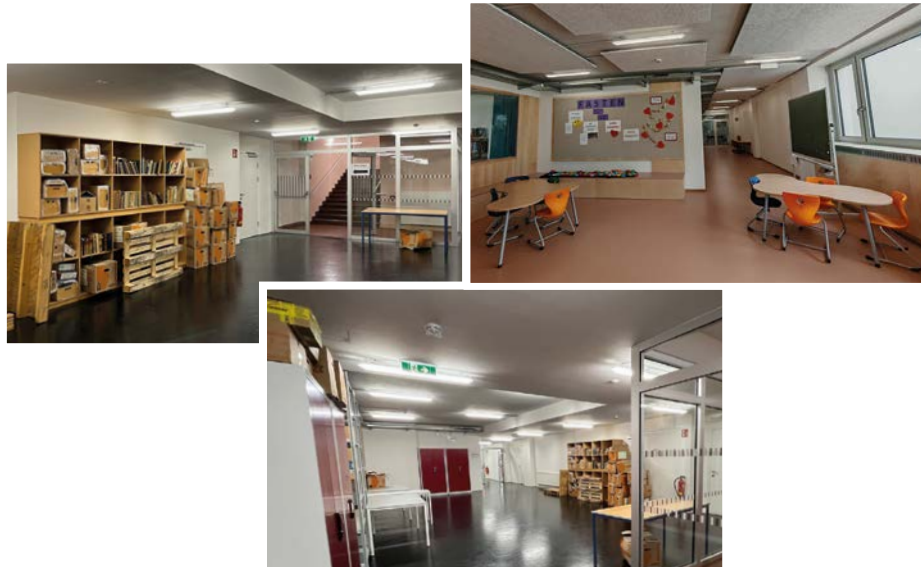
¹ Brandmeldeanlage, Feuermelder, Rauchabzug und Notbeleuchtung

Quelle: Stadtgemeinde Lienz; Zusammenstellung: RH

TRVB = Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Folgende Abbildung zeigt Lagerungen mit zusätzlicher Brandlast und Tische in Fluchtwegbereichen bei der Begehung des RH im April 2025:

Abbildung 5: Lagerungen und Tische in Fluchtwegbereichen (April 2025)



Quelle und Darstellung: RH

(4) Die Stadtgemeinde Lienz übermittelte im Juni 2025 Fotos der mittlerweile geräumten Fluchtwegbereiche und des nachgerüsteten Feuerlöschers im Turnsaal. Überdies führte sie nunmehr ein Brandschutzbuch und eine Brandschutzordnung war erstellt. Das Personal war unterwiesen und ein Brandschutzwart bestellt, Eigenkontrollen gemäß Eigenkontrollplan wurden durchgeführt und die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten waren gemäß TRVB 119 O festgelegt.

(5) Im Schuljahr 2024/25 umfasste der Betrieb im Schulgebäude bis zu 544 Personen³⁶täglich, im Schuljahr 2023/24 bis zu 475 (Volks- und Mittelschule).

- 19.2 Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde Lienz nicht alle Punkte des Brandschutzkonzepts zum organisatorischen Brandschutz zu Schulbeginn 2023 umgesetzt hatte. Es fehlten eine Brandschutzordnung und die Vorsorge für die Eigenkontrolle, auch weil die Stadtgemeinde Lienz mit dem Brandschutzbeauftragten noch nicht die Aufgaben gemäß TRVB festgelegt hatte. Der RH kritisierte die vorgefundenen Mängel beim vorbeugenden Brandschutz im Schulzentrum Lienz-Nord und verwies darauf, dass dort seit September 2023 bis zu 475 Personen bzw. seit September 2024 bis zu

³⁶ Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonal und sonstiges Personal wie Schulwart, Reinigungspersonal, Schulasistenz, Sekretariat Volksschule, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen

544 Personen täglich anwesend waren. Bis zur Gebarungsüberprüfung des RH im April 2025 – damals war das Schulzentrum bereits rund acht Monate in Vollbetrieb –

- erstellte die Stadtgemeinde Lienz kein Brandschutzbuch und hatte keine Brandschutzordnung,
- war das Personal über die zu beachtenden Brandschutzmaßnahmen und über das Verhalten im Brandfall nicht nachweislich unterwiesen,
- war kein Brandwart bestellt,
- fehlten ein Eigenkontrollplan und Eigenkontrollen gemäß TRVB,
- war durch die Lagerung von Materialien in Fluchtwegbereichen die Brandlast erhöht und waren die Fluchtwege erschwert passierbar und
- fehlte in einem Turnsaal ein Feuerlöscher.

Der RH hob positiv hervor, dass die Stadtgemeinde Lienz die Behebung der vom RH im April 2025 aufgezeigten Mängel im Bereich vorbeugender Brandschutz umgehend einleitete und die Mängel bis August 2025 vollständig behob.

Nachhaltigkeit

20.1 (1) Vorgaben

(a) Allgemeine Vorgaben

Neben den rechtlichen Vorgaben (Tiroler Bauordnung³⁷, Technische Bauvorschriften mit der darin enthaltenen OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) des Österreichischen Instituts für Bautechnik) gab es in der Stadtgemeinde Lienz keine weiteren Vorgaben zur Nachhaltigkeit bei Neu- und Umbauten.

Die Stadtgemeinde Lienz trat im Jahr 2021 dem e5-Programm³⁸ für energieeffiziente Gemeinden bei und erhielt bei der Zertifizierung im November 2024 drei von fünf möglichen „e“. Um den Status zu erhalten bzw. zu verbessern, war die Stadtgemeinde Lienz bestrebt, Vorgaben zum Thema Nachhaltigkeit auszuarbeiten.

(b) Vorgaben zum Einsatz nachhaltiger Bauprodukte

Vorgaben zu einer nachhaltigen Beschaffung enthielten u.a. der Aktionsplan für eine nachhaltige Beschaffung der Bundesregierung (seit Juli 2010)³⁹. Dieser gab beispielsweise Spezifikationen für schadstoffarme Bauprodukte vor, u.a. PVC-freie Kunststoffrohre. Auch ein Leitfaden des Klima- und Energiefonds für die Mustersanierung⁴⁰ – eine Fördermaßnahme, die die Stadtgemeinde Lienz beim Projekt Schulzentrum Lienz-Nord beantragte (TZ 6) – empfahl, auf den Einsatz von PVC-freien Produkten zu achten.

(2) Überlegungen in der Planungsphase

Die Stadtgemeinde Lienz stellte grundsätzliche Überlegungen zum Standort des Schulzentrums an (TZ 3). Ausschlaggebend für die Nutzung des bestehenden Schulzentrums waren die Erhaltung der Bausubstanz, die Ausrichtung der Gebäude mit idealer Belichtung sowie die Qualität und Vorteile des Bestandsobjekts gegenüber Alternativen.

³⁷ LGBl. 44/2022 i.d.g.F.

³⁸ e5 war ein Programm zur Qualifizierung und Auszeichnung von Gemeinden und Städten, die durch den effizienten Umgang mit Energie und die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung der Gesellschaft leisten wollten. Je nach Umsetzungsgrad der Maßnahmen wurden die Gemeinden mit einem bis fünf „e“ ausgezeichnet (<https://www.energyagency.at/e5-programm>, abgerufen am 28. August 2025; <https://www.energieagentur.tirol/fuer-gemeinden/e5-programm/>, abgerufen am 20. Oktober 2025).

³⁹ <https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan/> (abgerufen am 23. April 2025)

⁴⁰ „Mustersanierung“ war ein Programm des Klima- und Energiefonds mit einer maximalen Förderhöhe von 800.000 EUR.

Die Stadtgemeinde Lienz stellte weder eine Lebenszykluskostenberechnung gemäß ÖNORM B 1801-4, Bauprojekt- und Objektmanagement, Teil 4: Berechnung von Lebenszykluskosten, an noch forderte sie diese vom Generalplaner ein. Laut den Unterlagen zur Vergabe der Generalplanerleistungen sollte auch ein energetisches Konzept mit innovativen Maßnahmen im Sinne einer alternativen, umweltschonenden und nachhaltigen Energiegewinnung bzw. mit zusätzlichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verringerung der laufenden Energiekosten berücksichtigt werden.

Der später beauftragte Generalplaner wies in seiner Präsentation in der zweiten Dialogrunde im Jänner 2020 Maßnahmen zur Energieeffizienz aus. Diese waren u.a. Wärmebereitstellung (weiterhin) mittels Fernwärme, Verwendung bestehender Heizungsleitungen, Beleuchtung mit LED, elektrische Steuerung des Verschattungssystems sowie eine optionale Photovoltaik-Anlage. Bei der Bewertung der Lösungsvorschläge im Juli 2020 waren Maßnahmen zur Energieeffizienz nicht Teil der Punktebewertung.

Laut Stadtgemeinde Lienz sei das Siegerprojekt aus Sicht der Nachhaltigkeit wegen des sorgsamem Umgangs mit der Bausubstanz, der gezielten Nutzung und Verbesserung der Bestandsstruktur und wegen der „logisch und in Maßen entwickelten Erweiterungen für die fehlende Kubatur“ sowie der angepeilten thermischen Verbesserungen am besten bewertet worden. Auch die Auseinandersetzung mit den bestehenden Systemen (Prüfung und Erhaltung der Heizungsverteilung, nur notwendige Erneuerungen) sei positiv gewesen.

(3) Umsetzung

(a) Energieeffizienz

Die Stadtgemeinde Lienz setzte beim Projekt Schulzentrum Lienz-Nord folgende wesentliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz um:

- Sanierung der Außenhülle (Fenstertausch, Dämmungen),
- Nutzung der bestehenden Fernwärme (Biomasse) und der bestehenden Heizungsverteilung,
- Vorbereitungsarbeiten für eine Photovoltaik-Anlage,
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in der Aula und in den Garderoben, Raumlüftung in den Unterrichtsräumen sowie
- weitere Maßnahmen zur Erlangung einer Förderung (Mustersanierung) von 800.000 EUR (TZ 6). Für die dafür erforderliche luftdichte Gebäudehülle und das Energieverbrauchsmonitoring fielen Kosten von 143.000 EUR an.

Diese Maßnahmen wirkten sich auf die Energiekennwerte aus. Ein Vergleich der Energieausweise vor und nach der Sanierung zeigte eine Reduktion des Heizenergiebedarfs⁴¹ pro m² und Jahr um 76 % (von 177,3 kWh/m²a auf 46,2 kWh/m²a) bzw. des Endenergiebedarfs⁴² um 71 % (von 194,3 kWh/m²a auf 56,5 kWh/m²a).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beriet die Stadtgemeinde Lienz über eine Umsetzung der Photovoltaik-Anlage als Teil eines eigenständigen Gesamtprojekts für mehrere Stadtgebäude.

(b) Nachhaltige Bauprodukte

Die standardisierte Leistungsbeschreibung Hochbau sah halogenfreie Kunststoffkanalrohre vor. Halogene sind etwa Fluor und Chlor. Diese Vorgaben übernahm der Generalplaner nicht in das Leistungsverzeichnis zu den Baumeisterarbeiten. Weder er noch die Stadtgemeinde Lienz forderte eine Produktdeklaration der verwendeten Bauprodukte ein.

In der Ausschreibung des Gewerks Baumeisterarbeiten waren 1.210 m Kunststoffkanalrohre enthalten, ohne das Material (etwa PVC oder Polypropylen) näher zu bestimmen. In der Schlussrechnung waren 268 m Kunststoffkanalrohr ausgewiesen; laut Örtlicher Bauaufsicht waren dies Kabelschutzrohre aus PVC und waren alle Regenwasser- und Abwasserleitungen aus Polypropylen.

- 20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Stadtgemeinde Lienz keine Lebenszykluskostenberechnung für das Schulzentrum Lienz-Nord vom Generalplaner verlangte und dass Maßnahmen zur Energieeffizienz nicht Teil des Punktebewertungssystems bei der Vergabe der Generalplanerleistungen waren. Der RH anerkannte, dass die von der Stadtgemeinde Lienz umgesetzten Maßnahmen – wie die besser gedämmte Gebäudehülle – zu energetischen Einsparungen von über 70 % führten (Reduzierung des Heiz- und Endenergiebedarfs je m² und Jahr).

Überdies erachtete der RH die Vorbereitungsarbeiten für eine Photovoltaik-Anlage im Rahmen der Projektumsetzung als zweckmäßig, um künftig nachhaltige Energieträger nutzen zu können.

⁴¹ Beim (spezifischen) Heizenergiebedarf (angegeben in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m²a) werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt; dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, -verteilung, -speicherung und -abgabe sowie allfälliger Hilfsenergie (OIB-Richtlinie 6, April 2019, vom 21. Jänner 2025, S. 2).

⁴² Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den allfälligen Betriebsstrom-, Kühlenergie- und Beleuchtungsenergiebedarf, abzüglich allfälliger Energieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf) (OIB-Richtlinie 6, April 2019, vom 21. Jänner 2025, S. 2).

Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde Lienz das Material der Kunststoffkanalrohre in der Ausschreibung nicht näher definierte, den Einsatz von halogen- bzw. PVC-freien Produkten nicht vorschrieb und im Zuge der Bauabwicklung den Einsatz von PVC-haltigen Rohren nicht untersagte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Lienz, künftig bei Bauprojekten Lebenszykluskostenberechnungen als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen sowie Kriterien zur nachhaltigen Beschaffung zu definieren und anzuwenden.

- 20.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz werde sie die Empfehlung zur Berechnung der Lebenszykluskosten und zu deren Verwendung als Entscheidungsgrundlage zur nachhaltigen Beschaffung in die Beratungen für zukünftige Projekte aufnehmen.

Sie habe sich bereits im Vorfeld zur Ausschreibung des Generalplaners mit der Nachhaltigkeit des Projekts beschäftigt und sich trotz Kritik dazu entschlossen, am Standort festzuhalten und die bestehende Baustruktur zu nutzen.

Überlegungen zur Berechnung der Lebenszykluskosten hätten grundsätzlich im Zuge des wettbewerblichen Dialogs für den Generalplaner stattgefunden. Es sei jedoch keine Einigung dafür erzielt worden, dies in den Umfang der Angebote aufzunehmen.

Bei Umsetzung des Projekts habe die Stadtgemeinde Lienz zusätzlich Geldmittel in Höhe von rd. 155.000 EUR eingesetzt, um eine Energieeinsparung von über 70 % zu erreichen.

EMPFEHLUNGEN DES RH

- 21 Zusammenfassend empfahl der RH der Stadtgemeinde Lienz,
- (1) Kosten für Bauvorhaben anhand der ÖNORM B 1801-1, Bauprojekt- und Objektmanagement – Teil 1: Objekterrichtung über alle Projektphasen hinweg zu planen und dabei alle relevanten Kostenbereiche zu berücksichtigen. Allfällige Veränderungen der Kosten im Zuge der Projektabwicklung sollten in Form von Bandbreiten kontinuierlich in die Planung einfließen. (TZ 5)
 - (2) sämtliche über die geplanten Zusagen von 8,67 Mio. EUR hinausgehenden Förderungen, Bedarfszuweisungen und Zweckzuschüsse ehestmöglich zur Darlehensrückzahlung zu verwenden, um die Finanzierungskosten und die Verschuldung zu verringern. (TZ 6)
 - (3) eine interne Vergaberichtlinie zu erarbeiten und darin insbesondere für Direktvergaben eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten vorzusehen. (TZ 11)
 - (4) besonderes Augenmerk auf die Auftragswertschätzung zu legen sowie diesen Schätzwert sachkundig zu ermitteln und zu dokumentieren, um in weiterer Folge ein gesetzeskonformes Vergabeverfahren wählen zu können. (TZ 12)
 - (5) Leistungen ausschließlich auf Basis von Auftragsschreiben zu vergeben, um die Nachvollziehbarkeit der Leistungsabwicklung sicherzustellen. (TZ 13)
 - (6) künftig auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens zu achten. (TZ 14)
 - (7) bei der materiellen Prüfung von Rechnungen ein besonderes Augenmerk auf die Vertragskonformität zu legen. (TZ 15)
 - (8) insbesondere für die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Arbeitsbehelfe (z.B. Checklisten) zu verwenden. Bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse wären die Mengen zumindest im Vier-Augen-Prinzip zu plausibilisieren (z.B. mittels Leistungsverzeichnis-Lesungen) und dies zu protokollieren. Gegebenenfalls wären mit der Qualitätssicherung der Ausschreibungsunterlagen aufgrund der begrenzten Ressourcen der Stadtgemeinde Lienz unabhängige Konsulenten zu beauftragen. (TZ 16)

- (9) zur Abwicklung von Mehrkostenforderungen:
- Mehrkostenforderungen für zusätzliche Leistungen mit Zusatzangeboten vor der Leistungserbringung schriftlich zu beauftragen,
 - bei der Prüfung der Zusatzangebote dem Grunde und der Höhe nach – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit – auf eine Dokumentation der Prüfschritte und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu achten und
 - bei der Prüfung, Bearbeitung und Genehmigung von Leistungsabweichungen hinsichtlich der Wertgrenzen nicht zu saldieren. (TZ 17)
- (10) künftig auf die arbeitsrechtlichen (wie die durchgängige Fotodokumentation der Abbrucharbeiten von Schadstoffen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz), abfallwirtschaftlichen (wie den Nachweis der getrennten Entsorgung mit Begleitscheinen) und technischen Bestimmungen und Vorgaben (wie die Bestätigung des Freigabezustands) zu gefährlichem Abfall zu achten. (TZ 18)
- (11) bei der Ausschreibung von Abbruchmaßnahmen sowohl die erforderlichen arbeitsrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen als auch die Entsorgung gemäß standardisierter Leistungsbeschreibung in eigenen Positionen vorzugeben. (TZ 18)
- (12) künftig bei Bauprojekten Lebenszykluskostenberechnungen als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen sowie Kriterien zur nachhaltigen Beschaffung zu definieren und anzuwenden. (TZ 20)



Wien, im Mai 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Tabelle A: Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Lienz

Bürgermeisterin	Zeitraum
Dipl.-Ing. ⁱⁿ Elisabeth Blank	seit Februar 2011

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Chronologie zum Projekt Schulzentrum Lienz-Nord _____	14
Tabelle 2:	Schüleranzahl vor und nach der Sanierung des Schulzentrums Lienz-Nord _____	15
Tabelle 3:	Geplante und zugesagte Förderungen, Bedarfzuweisungen und Zweckzuschüsse für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord, Stand August 2025 _____	28
Tabelle 4:	Übersicht Vergabeverfahren und -summen _____	33
Tabelle 5:	Überprüfte Vergabefälle und Feststellungen RH _____	34
Tabelle 6:	Qualität des Leistungsverzeichnisses Baumeisterarbeiten _____	41
Tabelle 7:	Mehrkosten Gewerk Baumeisterarbeiten _____	44
Tabelle 8:	Festgestellte Mängel beim vorbeugenden Brandschutz (Vergleich April 2025 zu August 2025) _____	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schulzentrum Lienz-Nord nach der Sanierung und Neustrukturierung _____	16
Abbildung 2:	Flächennutzung im sanierten und neustrukturierten Schulzentrum Lienz-Nord (Grundriss Erdgeschoß) _____	17
Abbildung 3:	Projektorganisation für die Abwicklung des Projekts Schulzentrum Lienz-Nord _____	18
Abbildung 4:	Entwicklung der Gesamtkosten für das Projekt Schulzentrum Lienz-Nord _____	24
Abbildung 5:	Lagerungen und Tische in Fluchtwegbereichen (April 2025) _____	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
etc.	et cetera
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
(f)f.	folgend(e)
FFP	Filtering Face Piece
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
kWh/m ² a	Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr
LED	lichtemittierende Diode
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
Pkt.	Punkt
PVC	Polyvinylchlorid

rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
t	Tonne
TRVB	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

R
—
H

